

**Jahresbericht
der Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Sachsen-Anhalt
- Geschäftsjahr 2021 -**



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege Ihnen hiermit den inzwischen 15. Jahresbericht über die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt vor.



Er bezieht sich auf das zurückliegende Jahr 2021, das - wie schon das Vorjahr - die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtsprechung und Gerichtsverwaltung bedingt durch die Coronapandemie erneut besonders gefordert hat, wenn auch inzwischen eine gewisse (Arbeits-)Routine eingeleitet ist.

Das mutierende Virus, die sich ständig ändernde pandemische Lage und die daran anknüpfenden, sich regelmäßig ändernden gesetzlichen Regelungen haben die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes nicht nur vielgestaltig in der Rechtssprechungstätigkeit beschäftigt. Schließlich haben die Regelungen in nahezu alle Lebensbereiche eingegriffen, im Privat- wie im Arbeitsleben gleichermaßen.

Nicht minder hatten sich die Gerichtsleitungen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte sowie der Verfahrensbeteiligten und Besucher den insoweitigen Anforderungen zu stellen und zahlreiche Schutzmaßnahmen zu treffen oder nachzustimmen. Ich meine aber guten Wissens und Gewissens sagen zu können, dass wir die Arbeit im Gericht ebenso wie die Durchführung mündlicher Verhandlungen dergestalt abgesichert haben, dass ein weitgehender Schutz aller gewährleistet war und ist.

So konnten die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg sowie das Oberverwaltungsgericht ihre Arbeit ohne nennenswerte Behinderungen wahrnehmen. Die große Bandbreite an Rechtsstreitigkeiten, die weit über Pandemiebekämpfungsmaßnahmen oder Asyl- bzw. Flüchtlingsrechtsstreitigkeiten hinausgegangen sind, soll Ihnen die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht aufzeigen. Einen Ausblick über in diesem Jahr anstehende verwaltungsgerichtliche Entscheidungen können Sie in gewohnter Weise gewinnen.

Den weiteren Übersichten und Erläuterungen hierzu können Sie entnehmen, dass die Geschäfts- und Arbeitssituation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ungeachtet der coronabedingten zusätzlichen Lasten weiterhin angespannt war. Ende 2021 waren 2.934 allgemeine Verfahren und 1.635 Asylverfahren (4.569 insgesamt) bei beiden Verwaltungsgerichten anhängig, davon 570 Verfahren (12,5 %) länger als zwei Jahre. Das sind ca. 900 Verfahren mehr als Ende 2013, d. h. vor Beginn der Flüchtlingskrise im Jahr 2014. Das entspricht einem Jahrespensum von ca. 9 Richterinnen/Richtern und ist ein nach wie vor nicht zufriedenstellender

Zustand. Umso erfreulicher ist es, dass trotz der weiter erfolgten Reduzierung sowie der Fluktuation des richterlichen Personals ein erkennbarer Abbau der Verfahrensbestände gelungen ist. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für das Oberverwaltungsgericht.

Dies veranlasst mich dazu, mich erneut bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt nachdrücklich zu bedanken, die sich gemeinsam den anspruchsvollen dienstlichen Herausforderungen des vergangenen Jahres mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein gestellt haben.

Die Bewältigung des unmittelbar bevorstehenden Generationenwechsels in der Richterschaft in allen Ämtern einerseits und den Abbau einer nach wie vor zu großen Verfahrensmenge und damit verbunden die Verkürzung der zu langen Verfahrenslaufzeiten in den Klageverfahren andererseits sehe ich daher - neben der arbeitstauglichen Digitalisierung der Arbeitsplätze und Verfahrensabläufe - als vordringlichste Aufgaben für dieses und die kommenden Jahre an.

Diese Aufgaben können indes nicht durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit allein bewerkstelligt werden. Ich freue mich daher besonders darüber, dass sich eine spürbare Verbesserung bei der spezifischen Gewinnung und Verwendung richterlichen Nachwuchses für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes aufgrund einer durch die neue Leitung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz nunmehr eingeleiteten inhaltlichen wie personellen Neuausrichtung in der Personalpolitik abzeichnet. Ich bin daher optimistisch, dass die Attraktivität der Justiz in Sachsen-Anhalt im Allgemeinen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes im Besonderen deutlich steigen wird und so ihre Funktions- und Zukunftsfähigkeit gewährleistet werden kann. Ebenso zuversichtlich bin ich aufgrund dessen, dass die in diesem Jahr anstehenden Nachbesetzungen von vakanten richterlichen Beförderungsämbtern - zügig - gelingen werden.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und lade Sie wiederholt und herzlich dazu ein, Ihre Erfahrungen - positive wie negative - mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Ihnen wichtig erscheinende Verbesserungen (schriftlich oder elektronisch unter <https://ovg.sachsen-anhalt.de/oberverwaltungsgericht/oeffnungszeiten-und-kontakt> mit uns zu teilen.

Herzlichst

Ihr



(Oliver Becker)

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Magdeburg, im März 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite	2 - 3	Vorwort
Seite	4	Inhaltsverzeichnis
Seite	5 - 8	Das Jahr 2021
Seite	8 - 18	Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2021
Seite	19 - 40	Rückblick auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2021
	Seite 19 - 23	1. Senat
	Seite 23 - 29	2. Senat
	Seite 30 - 39	3. Senat
	Seite 39 - 40	4. Senat
Seite	41 - 44	Ausblick auf anstehende Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2022
Seite	45 - 67	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg 2021 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2022
Seite	68 - 74	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle 2021 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2022
Seite	75	Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Impressum

Das Jahr 2021

Das Geschäftsjahr 2021 war in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erneut durch die Corona-Pandemie geprägt, auch wenn bei der Gestaltung des dienstlichen Alltags eine gewisse Routine mit dem Umgang des Corona-Virus Einzug gehalten hat. Insbesondere dank einer hohen Impfquote unter den Beschäftigten der Verwaltungsgerichtsbarkeit waren Einschränkungen des regelmäßigen Sitzungsbetriebs die Ausnahme und die Ansprechbarkeit der Serviceeinheiten und Richterinnen und Richter zu jeder Zeit gewährleistet.

Als Folge der Corona-Pandemie waren bei den Verwaltungsgerichten eine Vielzahl von Verfahren anhängig, die sich gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie richteten. Zahlreiche Verfahren betrafen indes auch andere Maßnahmen und behördliche Entscheidungen, die mit der Corona-Pandemie einhergingen.

Beim **Verwaltungsgericht Halle** waren insgesamt **103 pandemiebedingte Eingänge** zu verzeichnen. Hierbei handelte es sich um 25 vorläufige bzw. einstweilige Rechtschutzverfahren und 78 Klageverfahren. Auf die **1. Kammer** entfielen 38 Verfahren, davon 13 Eilverfahren. Ein Großteil der Klageverfahren hat Entschädigungen für in Quarantäne befindliche Arbeitnehmer zum Gegenstand. Darüber hinaus betreffen bzw. betrafen die Verfahren Anordnungen von Quarantäne, Betriebsschließungen im gastronomischen Bereich, Zugang zu öffentlichen Einrichtungen ohne Maske sowie örtlich angeordnete nächtliche Ausgangssperren. 52 Verfahren hatte die **3. Kammer** zu verzeichnen. Diese Verfahren haben ausschließlich zuwendungsrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand, bei denen es um die Rückforderung bereits ausgezahlter Coronahilfen bzw. die Bewilligung solcher Hilfen geht. Die **6. Kammer** hatte 13 Verfahren (11 Eilverfahren und 2 Klageverfahren) zu verzeichnen. Dabei handelte bzw. handelt es sich überwiegend um Klagen und Eilverfahren mit schulrechtlichem Bezug. Gegenstand waren die Masken- und Testpflicht an Schulen, die Notenvergabe nach Distanzunterricht sowie die Einräumung von Wiederholungsprüfungen nach Quarantäneanordnungen. Darüber hinaus betraf ein Verfahren das Versammlungsrecht. Hier ging es um coronabedingte Auflagen zur Durchführung einer Versammlung.

Auch das **Verwaltungsgericht Magdeburg** war mit einer Vielzahl von Verfahren mit speziellem Bezug zur Corona-Pandemie befasst. Insgesamt gingen **127 Verfahren** mit Pandemiebezug ein, 41 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und 86 Klageverfahren. Auf die **1. Kammer** entfielen 38 Verfahren mit speziellem Corona-Bezug, davon 19 Eilverfahren. Gegenstand der Verfahren waren im Wesentlichen Laden- und Pflegestudio- bzw. Sportstättenschließungen, Anträge auf Durchführung einer Zweitimpfung und Anträge auf Entschädigung für während der Quarantäne von Angestellten fortgezahlten Arbeitslohn. Daneben wandten sich die Kläger und Antragsteller gegen die Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht und den Erlass von Absonderungsallgemeinverfügungen. 38 Verfahren mit Pandemie-Zusammenhang gingen bei der **3. Kammer** ein, davon zwei Eilverfahren. Diese Verfahren betrafen zuwendungsrechtliche Streitigkeiten unterschiedlicher Arten von Corona-Hilfen. Die **5. Kammer** hatte drei Verfahren mit speziellem Corona-Bezug zu bearbeiten. Diese betrafen die Frage der Freistellung vom Dienst/Sonderurlaubsgewährung zum Zwecke der pandemiebedingten Kinderbetreuung sowie die Frage der Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstatfall. In der **6. Kammer** waren insgesamt sieben Verfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anhängig. Bei diesen ging es um Fragen der Einmalzahlung von Corona-Hilfen für kindergeldberechtigte Elternteile bei Kindern in Vollzeitpflege. Bei der **7. Kammer** gingen insgesamt 40

Verfahren mit Corona-Bezug, davon 19 Eilverfahren ein. Gegenstand dieser Verfahren war überwiegend die Frage der Erforderlichkeit einer Durchführung von Antigen-Schnelltests vor dem Betreten der Schule. In der **9. Kammer** ging ein Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie ein. Dies betraf die Frage der Zulässigkeit der Maskenpflicht während einer Ratssitzung.

Bei dem **Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt** sind bis zum Jahresende 2021 insgesamt **41 Verfahren** mit Bezug zur Corona-Pandemie eingegangen und damit nahezu um die Hälfte weniger als im Vorjahr. 40 erstinstanzliche Verfahren (davon 14 Normenkontrollklagen und 26 Eilanträge gemäß § 47 Abs. 6 VwGO) betrafen dabei verschiedene Verordnungen der Landesregierung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, z. B. die Überprüfungspflicht beim 2G-Zugangsmodell, die Einschränkung des Bewegungsradius, die Schließung bzw. Nutzungseinschränkung von Friseursalons und Fitnessstudios sowie die Einstufung von Warenhäusern. Die im Jahr 2021 eingegangenen 4 Beschwerden in Eilverfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie betrafen vorwiegend die Bereiche des Schulrechts (Test- und Maskenpflicht).

Weitere zahlreiche Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung für die Verwaltungspraxis sind am Ende dieses Jahresberichts in einer Rechtsprechungsübersicht zusammengestellt. Zudem gibt es einen Ausblick auf besonders interessante bzw. wichtige geplante Entscheidungen im Jahr 2022.

Zur Erläuterung: Die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg entscheiden in erster Instanz, das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg in der Regel in zweiter Instanz, in besonderen Fällen auch erstinstanzlich über alle verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte), Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit oder Finanzgerichtsbarkeit für zuständig erklärt. Dazu gehören z. B. Verfahren aus den Bereichen des Beamtenrechts, des Baurechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts, des Kommunalrechts, des Schul- und Hochschulrechts und des Asyl- und Ausländerrechts. Dieser Jahresbericht enthält dazu - wie in den zurückliegenden Jahren - eine grafische Darstellung der Rechtsgebiete, mit denen sich die Verwaltungsgerichte zu befassen hatten.

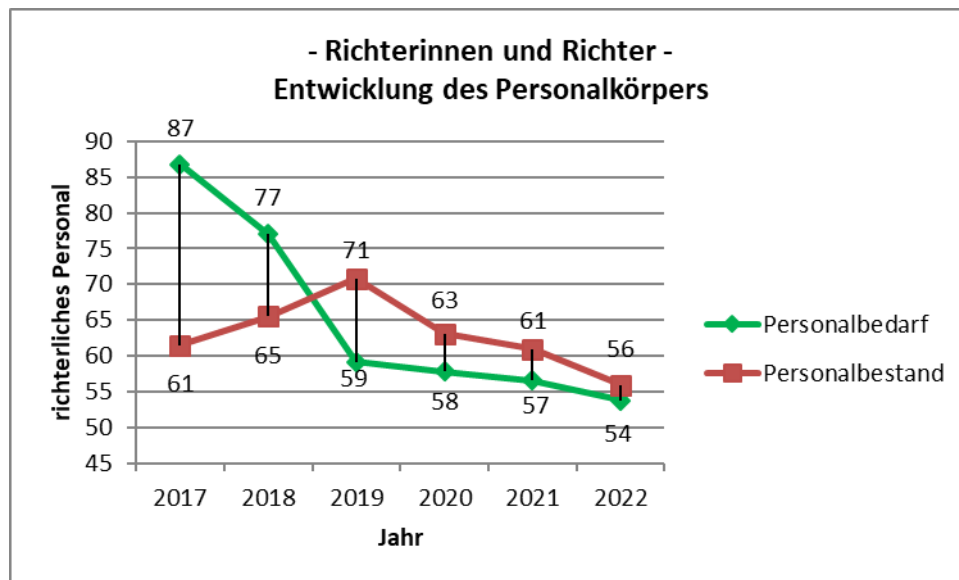
Die Personalentwicklung im Jahr 2021

Der Personalbedarf und die tatsächliche Ausstattung der Gerichte mit Richterinnen und Richtern stellen sich bezogen auf die Jahre 2017-2022 wie folgt dar (Hinweis: Bei den Zahlen handelt es sich um gerundete Arbeitskraftanteile [AkA]):

- Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Entwicklung des Personalbedarfs* und des Personalbestandes** in den Jahren 2017-2022												
Jahr / Gericht	2017		2018		2019		2020		2021		2022	
	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand
Oberverwaltungsgericht	10	12	11	10	12	10	12	12	13	12	13	12
Verwaltungsgerichte	77	50	66	56	47	61	46	51	44	49	41	44
insgesamt	87	62	77	66	59	71	58	63	57	61	54	56
Belastung je Richter	141 %		117 %		84 %		92%		93%		96%	

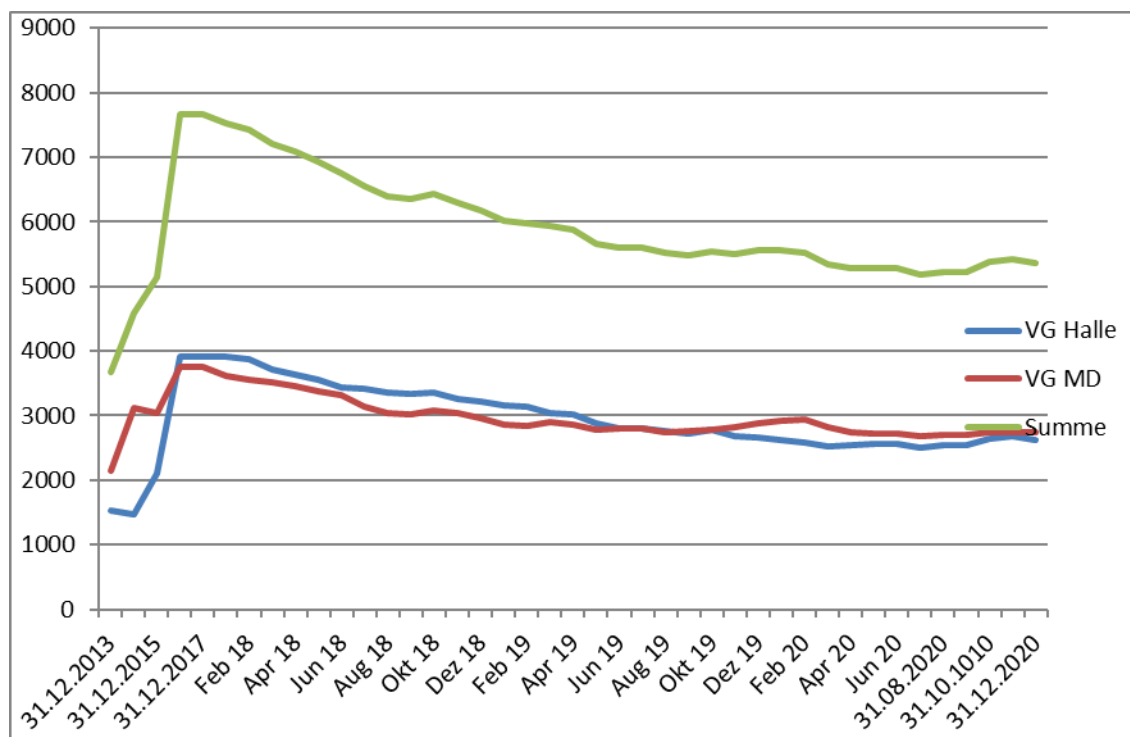
* Der Personalbedarf eines Jahres beruht auf den Geschäftszahlen (Eingängen) des jeweiligen Vorjahres.

** Der Personalbestand eines Jahres beruht auf dem vorhandenen Personal (nach Arbeitskraftanteilen) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres (für 2022 zum Stichtag 30.09.2021).



Der aus der Tabelle und der Grafik ablesbare, durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt bereits seit dem Jahr 2019 eingeleitete und durchgehend betriebene weitere Personalabbau in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat im Jahr 2021 zu einem Personalbestand von nurmehr noch 56 Richter-Arbeitskraftanteilen (AkA) bei einem Personalbedarf von 54 AkA geführt, sodass zum Stichtag 31.12.2021 zwar festzustellen ist,

dass gemessen an den Verfahrenseingängen eine auskömmliche Personalausstattung gegeben ist. Allerdings hat diese Personalausstattung - wie bereits im Vorjahr prognostiziert - nicht dazu beigetragen, den Abbau der in den zurückliegenden Jahren aufgebauten **Bestände bei den Verwaltungsgerichten**, die noch immer auf die überdurchschnittlichen Verfahrenseingänge in den Jahre 2015 bis 2017 und die in dieser Zeit nicht auskömmliche Personalausstattung zurückgehen, wesentlich voranzutreiben und die Verfahrenslaufzeiten weiter zu senken.



Verwaltungsgerichte

I. Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2021 sind bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg insgesamt 4.823 Verfahren eingegangen, also 708 Verfahren (14%) weniger als im Vorjahr. Der Rückgang der Eingänge ist dabei nicht wie in den Vorjahren auf die Asyleingänge (430 Verfahren) beschränkt, sondern auch bei den allgemeinen Verfahren ist ein Rückgang um 8% (278 Verfahren) zu verzeichnen.

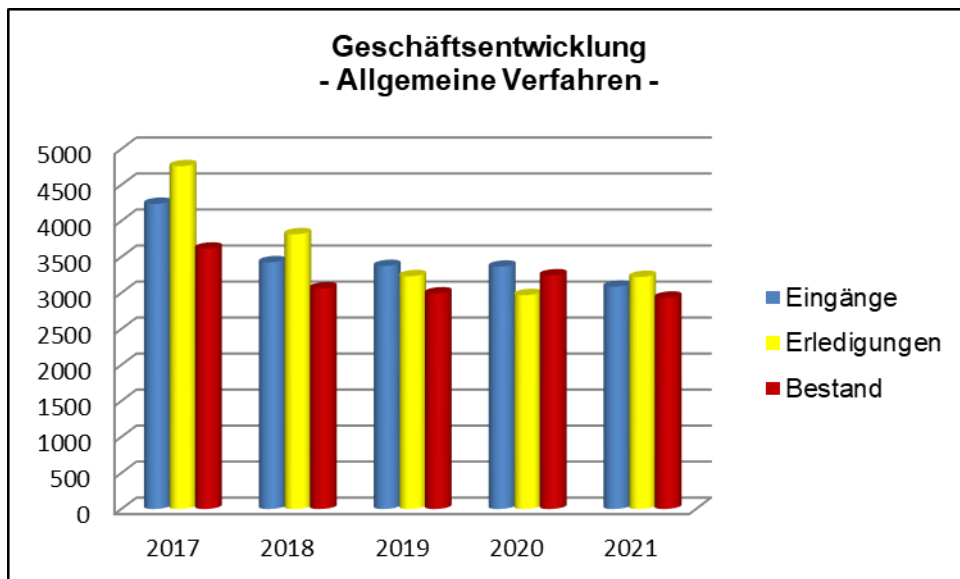
Die Verwaltungsgerichte haben im Geschäftsjahr 2021 insgesamt 5.274 Verfahren zum Abschluss gebracht und damit 322 Verfahren weniger als im vergangenen Geschäftsjahr. Die geringere Erledigungszahl hängt dabei vorrangig mit dem stetigen Personalabbau in den vergangenen Jahren zusammen, lässt sich aber auch damit erklären, dass eine Vielzahl komplexer allgemeiner Verfahren einer Erledigung zugeführt worden sind, bei denen es infolge der zu bewältigenden Asyl-Verfahrenseingänge in der Vergangenheit zu Bearbeitungsrückständen gekommen war. Aufgrund der geringeren Verfahrenseingänge konnten die Bestände dennoch im Verhältnis zum Vorjahr um 625 Verfahren (12%) zurückgeführt werden.

Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am 31.12.		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäfts-anfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäfts-anfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäfts-anfall)	Asyl-Verfahren		
2017	4237	5924	4760	5218	3615	3981	48,14	51,83
2018	3426	2910	3816	3879	3063	3012	57,35	61,23
2019	3374	2638	3232	3243	2993	2406	48,13	52,67
2020	3365	2166	2969	2627	3244	1950	45,43	49,30
2021	3087	1736	3222	2052	2934	1635	41,09	45,32

* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

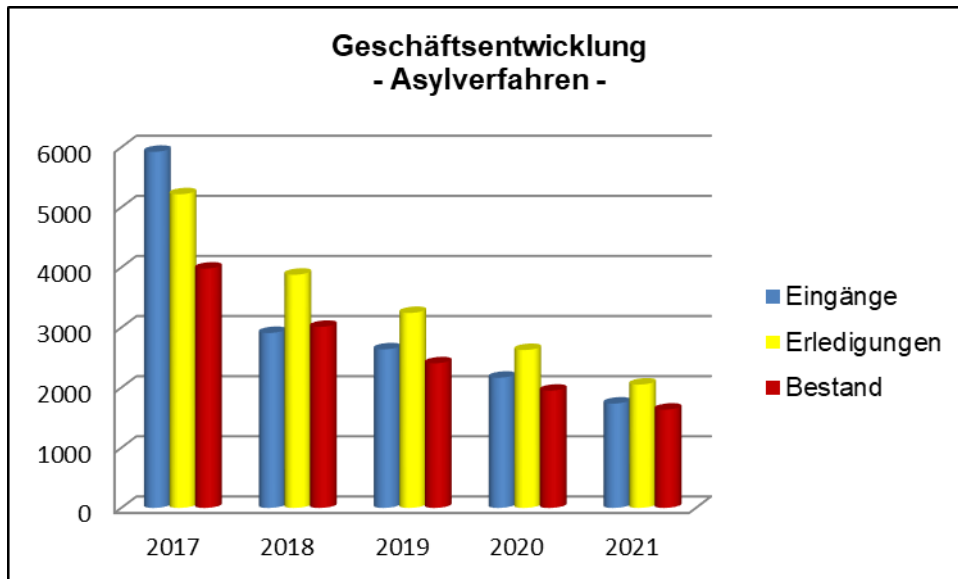
** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände hinsichtlich der **allgemeinen Verfahren** (ohne Asyl) in den Jahren 2017 bis 2021.



Danach sind die Eingänge im Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren erstmals seit 2018 wieder zurückgegangen, während die Zahl der Erledigungen erstmals seit 2018 wieder über den Eingangszahlen liegt, was zu einem gewissen Bestandsabbau bei den allgemeinen Verfahren beitragen hat.

Die nächste Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände betreffend die **Asylverfahren** in den Jahren 2017 bis 2021.

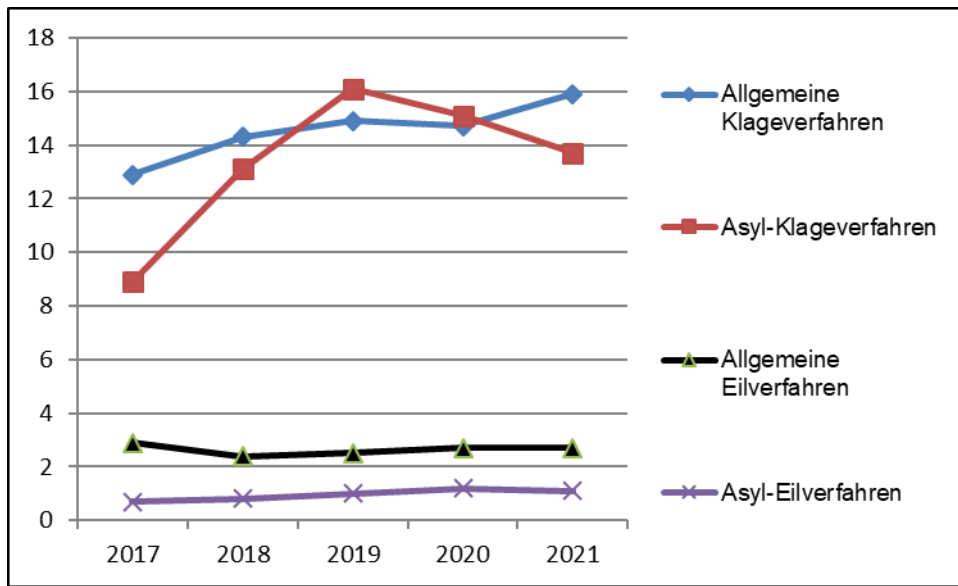


Die Übersicht dokumentiert, dass die Eingänge in den Asylverfahren weiter rückläufig ist, sodass es in diesem Bereich bei einem gleichbleibend hohen Einsatz des richterlichen und nichtrichterlichen Personals gelungen ist, die Bestandszahl weiter zu senken.

II. Verfahrenslaufzeiten

Diese und die nachfolgende Grafik zeichnen die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten in den Jahren 2017 bis 2021 nach. Danach ist in Asyl-Klageverfahren eine Verkürzung der Laufzeiten zu verzeichnen, während allgemeine Klageverfahren im Jahr 2021 im Durchschnitt einen Monat länger gedauert haben. Diese Entwicklung geht maßgeblich auf einen vermehrten Abbau von Alt-Verfahren zurück, der den Richterinnen und Richtern durch den Rückgang der Verfahrenseingänge möglich geworden ist. Gleichwohl sind die Verfahrenslaufzeiten bei den Klageverfahren nach wie vor nicht zufriedenstellend. Die Verfahrenslaufzeiten in allgemeinen Eilverfahren sind hingegen gleichgeblieben, bei den Asyl-Eilverfahren sogar leicht zurückgegangen.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Klageverfahren	Asyl-Eilverfahren
2017	12,9	2,9	8,9	0,7
2018	14,3	2,4	13,1	0,8
2019	14,9	2,5	16,1	1,0
2020	14,7	2,7	15,1	1,2
2021	15,9	2,7	13,7	1,1



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die bei den Verwaltungsgerichten eingelegten Rechtsbehelfe - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind.

Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2021 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Stattgabe	11%	23%	13%	21%
Abweisung (Ablehnung)	25%	40%	48%	68%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	5%	6%	4%	2%
unstreitige Erledigung	59%	31%	35%	9%

Bemerkenswert bleibt die Zahl der unstreitigen Erledigungen in allgemeinen Klageverfahren, die - wie in den Vorjahren - bei rund 60% liegt. Die von den zuständigen Richterinnen und Richtern veranlassten Aufklärungsverfügungen und Hinweisschreiben bilden dabei ein wesentliches Instrument zur unstreitigen Beendigung anhängiger Verfahren.

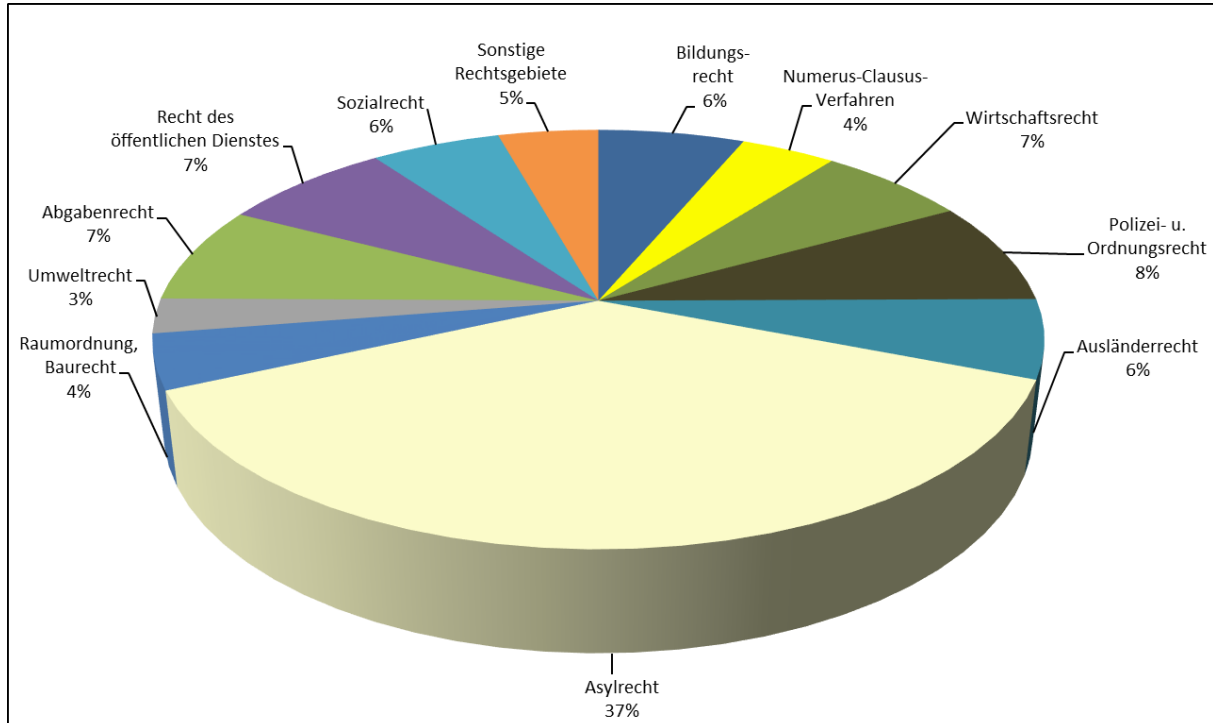
In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, was bei den Verwaltungsgerichten weit überwiegend der Fall ist, haben diese - wie die nachfolgende Tabelle ausweist - bei streitigen Entscheidungen zumeist obsiegt. Dies dürfte allerdings im Wesentlichen dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Behörden wie die Gerichte an Recht und Gesetz gebunden sind. Die

vergleichsweise hohe Erfolgsquote der Behörden dürfte daher ein Indiz dafür sein, dass verwaltungsbehördliche Entscheidungen in der Regel rechtmäßig sind.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2021 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	62%	58%	74%	75%
Unterliegen der Behörde	28%	33%	20%	23%
teilweisem Obsiegen / Unterliegen der Behörde	10%	9%	6%	2%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der bei den Verwaltungsgerichten angefallenen Verfahren nach Sachgebieten, wobei die Neueingänge aus dem Asylverfahrensrecht mit 37% nach wie vor den Schwerpunkt der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit bilden. Aufgrund der erhöhten Eingänge im Bereich des Infektionsschutzrechts sind die Verfahren aus dem Polizei- und Ordnungsrecht (8%; Vorjahr 7%) wiederum leicht gestiegen und bilden nunmehr die zweitgrößte Gruppe bei den Verfahrenseingängen.



Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

I. Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2021 sind bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 896 Verfahren und damit 60 Verfahren (7%) mehr als im Vorjahr eingegangen. Der Verfahrensanstieg geht dabei im Wesentlichen auf vermehrte Eingänge bei den Verfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurück. Für Normenkontrollverfahren und damit korrespondierende Eilverfahren ist das Oberverwaltungsgericht gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 6 VwGO in erster Instanz zuständig.

Im Jahr 2021 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 787 Verfahren zum Abschluss gebracht. Damit ist die Erledigungszahl um 166 Verfahren (rund 20%) höher als im Vorjahr.

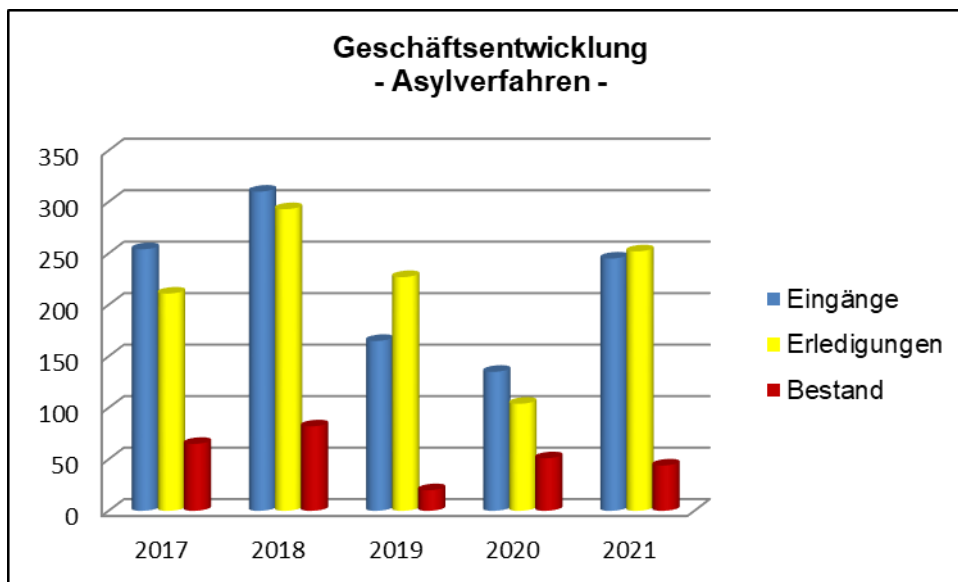
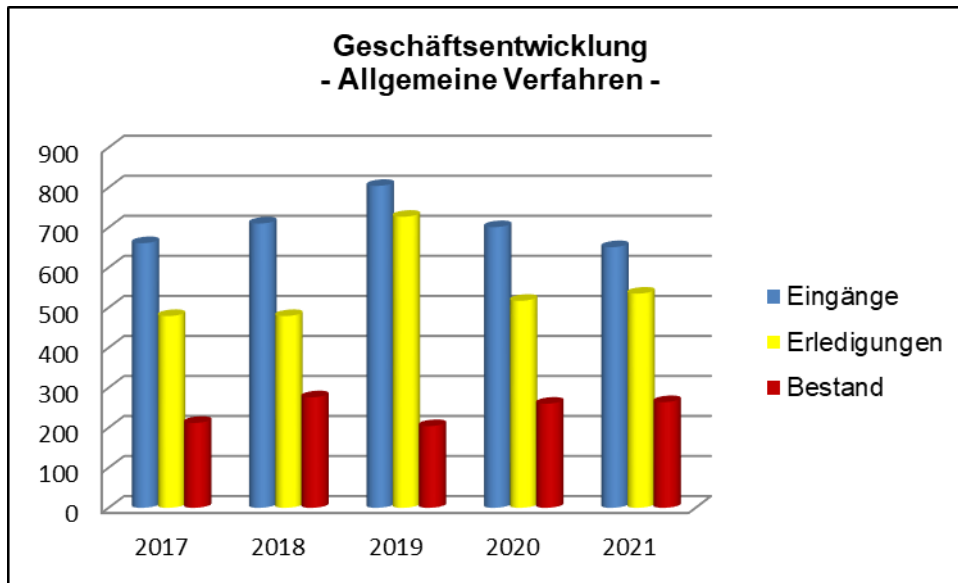
Durch den erneut besonderen persönlichen Einsatz der Richterinnen und Richter ist es trotz der vermehrten Verfahrenseingänge und nicht hinreichender Personalanlausstattung gelungen, die Bestände mit 308 Verfahren im Verhältnis zum Vorjahr (311 Verfahren) auf einem gleichbleibenden Niveau zu halten. Mit der anstehenden Neubesetzung der Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht/einer Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht steht bei gleichbleibender Eingangslage aber nunmehr zu erwarten, dass der Abbau der Bestände ebenso weiter vorangetrieben werden kann wie die zügige Bearbeitung der neu eingehenden Verfahren.

Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am 31.12.		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäfts-anfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäfts-anfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäfts-anfall)	Asyl-Verfahren		
2017	661	254	479	211	212	65	9,93	10,15
2018	710	310	479	293	276	82	8,93	9,80
2019	804	165	727	227	204	20	11,31	12,30
2020	701	135	517	104	260	51	11,30	11,80
2021	651	245	535	252	264	44	11,20	11,55

* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

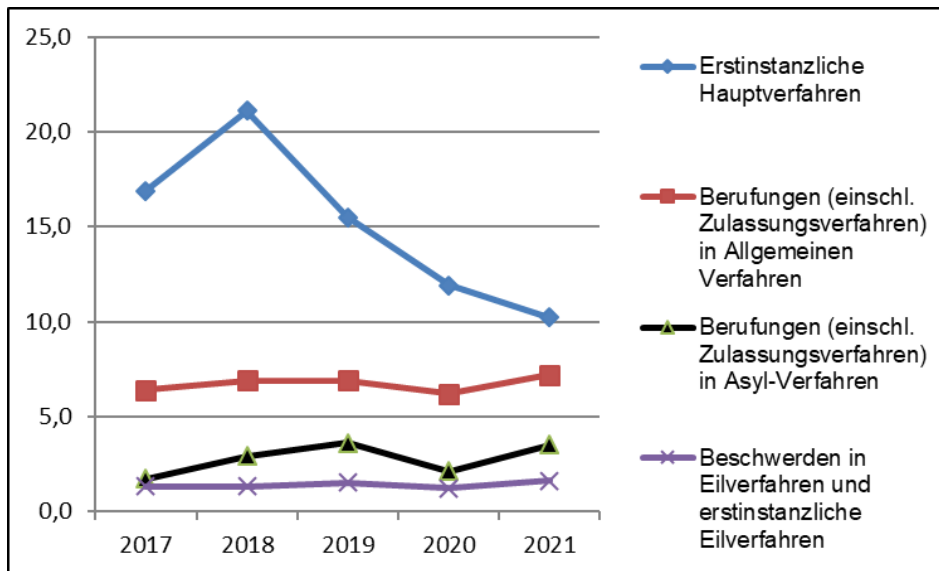
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände getrennt nach allgemeinen Verfahren (ohne Asyl) und Asylverfahren in den Jahren 2017 bis 2021 beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt.



II. Verfahrenslaufzeiten

Es zeigt sich, dass angesichts der im Jahr 2021 gestiegenen Belastung des Oberverwaltungsgerichts mit Asyl-Verfahren bei im Wesentlichen gleichbleibender Personalausstattung die durchschnittliche Verfahrensdauer des Vorjahres nicht gehalten werden konnte. Damit hat sich die im letzten Geschäftsjahr angestellte Prognose bestätigt, dass die in den letzten Jahren bestehende personelle Unterausstattung des Oberverwaltungsgerichts sich auch auf die statistischen Verfahrenslaufzeiten negativ auswirkt. Erst die erhoffte und die sich Dank der jetzigen Unterstützung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz auch abzeichnende Aufstockung des Stamm-Personals wird maßgeblich dazu beitragen, die Verfahrenslaufzeiten wieder auf das gute Niveau des Vorjahres zurückzuführen.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
2017	16,9	6,4	1,7	1,3
2018	21,1	6,9	2,9	1,3
2019	15,5	6,9	3,6	1,5
2020	11,9	6,2	2,1	1,2
2021	13,9	7,4	3,6	1,7



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die beim Oberverwaltungsgericht eingelegten Rechtsmittel - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind. Auch im Jahr 2021 setzt sich der Trend der Vorjahre, dass in allgemeinen Verfahren die Erfolgsquote eher niedrig ausfällt, fort. Die Erfolgsquote von 56% im Bereich der Asyl-Verfahren ist auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Herkunftsland Syrien zurückzuführen, die zumeist zu einer Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidungen und Abweisung der Asylklagen geführt hat.

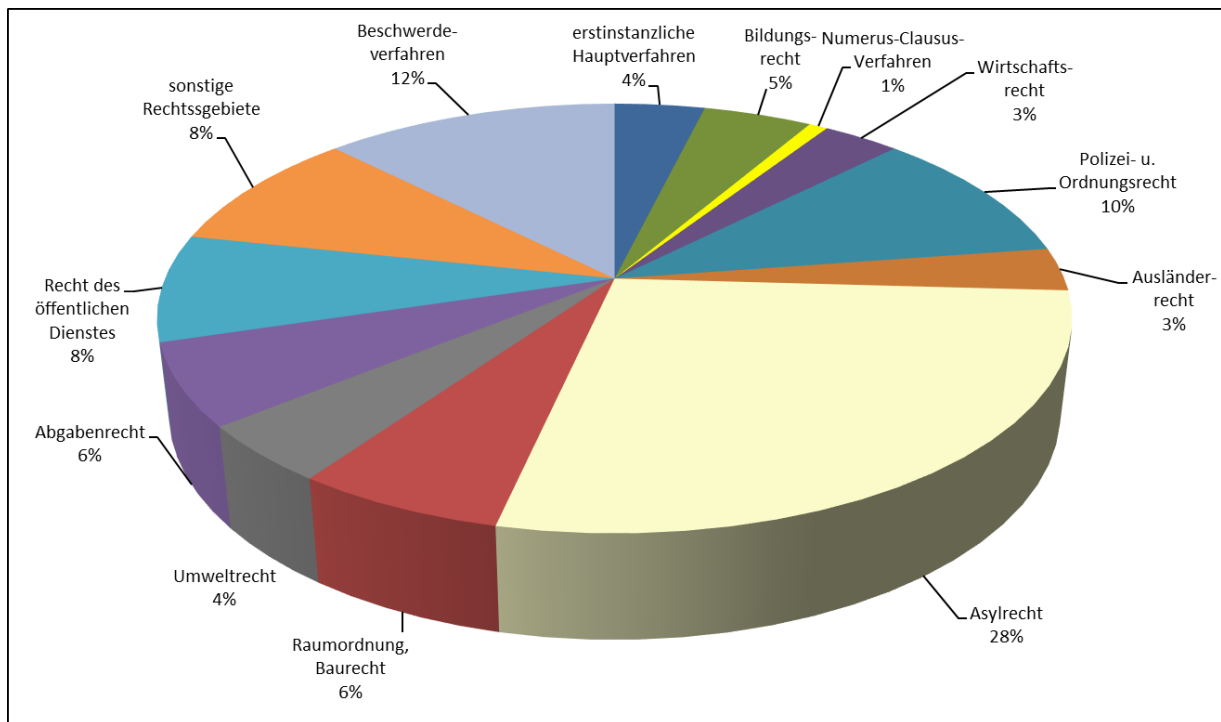
Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2021 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Stattgabe	6%	25%	56%	7%
Abweisung (Ablehnung)	42%	48%	39%	76%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	-	1%	1%	3%
unstreitige Erledigung	52%	26%	4%	14%

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, haben diese zumeist obsiegt. Dies dürfte auch hier dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Behörden an Recht und Gesetz gebunden sind. Die Erfolgsquote der Behörden von 92% ist erneut auf die Rechtsprechung zum Herkunftsland Syrien zurückzuführen.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2021 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	90%	70%	92%	82%
Unterliegen der Behörde	10%	29%	7%	16%
teilweisem Obsiegen / Unterliegen der Behörde	-	1%	1%	2%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Verfahren nach Sachgebieten. Aus dem Diagramm lässt sich erneut ein deutlicher Anstieg der Asylverfahren ablesen, denn die Verfahren aus dem Sachgebiet Asylrecht bilden mit 28% die mit Abstand stärkste Gruppe. Aufgrund der Vielzahl von pandemiebedingten Verfahren aus dem Gesundheits- und Hygienerecht gehört das Polizei- und Ordnungsrecht mit 10% die zahlenmäßig zweitstärkste Gruppe, gefolgt vom Rechts des öffentlichen Dienstes auf Rang 3.



Güterichterverfahren

Das Güterichterverfahren ist eine freiwilliges Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung vor Gericht. Anders als bei der Entscheidung durch Urteil oder Beschluss stehen nicht Paragraphen, sondern vor allem die jeweiligen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten, die in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung aufgrund des Prozessrechts oder des materiellen Rechts womöglich nicht oder nicht vollständig zur Sprache kommen können, im Vordergrund. Die speziell in der Mediation geschulten Güterichterinnen und Güterichter des Verwaltungs- bzw. des Oberverwaltungsgerichtes können dabei auch Motive der Beteiligten berücksichtigen, die in einem „normalen“ Gerichtsverfahren keine Berücksichtigung finden würden. Die Beteiligten erhalten dadurch die Möglichkeit, mit Unterstützung des Güterichters gemeinsam und selbstverantwortlich eine ihren individuellen Interessen angepasste Konfliktlösung zu erarbeiten. Die Güterichter lösen die Konflikte also nicht selbst, sondern helfen den Beteiligten, eigenverantwortlich eine nachhaltige und tragfähige Lösung für ihren Streit zu finden.

Die Güterichterin oder der Güterichter kann die Beteiligten bei ihrer Konfliktlösung jedoch erst dann unterstützen, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Einzelheiten dazu unter:

<https://mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/gueterichterverfahren/>

Bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg sowie bei dem Oberverwaltungsgericht sind im Jahr 2021 insgesamt 17 gerichtsinterne Güterichterverfahren eingegangen.

	Güterichterverfahren im Jahr 2021		
	Verwaltungsgericht Magdeburg	Verwaltungsgericht Halle	Oberverwaltungsgericht
eingegangene Güterichterverfahren	15	2	0
erledigte Güterichterverfahren	18	0	1
davon Konflikt beigelegt	8	0	
davon Konflikt nicht beigelegt	10	0	1

In immerhin 8 der 19 im Jahr 2021 erledigten Güterichterverfahren (rund 42%) konnte der Konflikt beigelegt werden. Auch wenn diese Quote nicht besonders hoch zu sein scheint bleibt das Güterichterverfahren eine gute Alternative, um Störungen in den Beziehungen zu anderen Beteiligten dauerhaft zu bereinigen und eigenverantwortlich eine Lösung nach Maß mitzugestalten. Vor diesem Hintergrund hat das Güterichterverfahren auch zukünftig einen festen Platz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rückblick

auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2021

1. Senat

Anhebung des Beginns der altersbedingten Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung schulischer Lehrkräfte

Beschluss vom 23. Juni 2021 - Az.: 1 K 132/20 -

Der 1. Senat hat in einem Normenkontrollverfahren den Antrag einer an einem Gymnasium unterrichtenden Lehrerin abgelehnt, die Anhebung des Beginns der altersbedingten Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung schulischer Lehrkräfte von 60 auf 62 Jahre für unwirksam zu erklären.

Nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, der alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt unterfallen, haben vollbeschäftigte Lehrkräfte an Gymnasien im Durchschnitt 25 Unterrichtsstunden wöchentlich zu erteilen. Mit Wirkung zum 1. Februar 2020 wurde die bisherige Regelung, wonach zur Entlastung der Lehrkräfte die Unterrichtsverpflichtung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs um zwei Unterrichtsstunden ermäßigt wurde, dahingehend geändert, dass die Entlastung nunmehr erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs gewährt wird. Den Antrag der Antragstellerin, diese Verordnungsänderung für unwirksam zu erklären, hat der Senat abgelehnt.

Die Anknüpfung der Altersermäßigung um zwei Unterrichtsstunden an die Vollendung (erst) des 62. Lebensjahrs der Lehrkräfte verstoße nicht gegen [Art. 33 Abs. 5 GG](#). Es bestehe kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass der Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft im Beamtenstatus aus Altersgründen ermäßigt werden müsse. Dass Lehrkräfte, deren Regelstundenzahl nach Vollendung des 60. Lebensjahrs nicht ermäßigt werde, bei typisierender Betrachtungsweise durch die sich dann für sie ergebende Arbeitszeit übermäßig belastet würden, sei nicht erkennbar. Ob wegen des typischerweise längeren zeitlichen Aufwands zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts älteren Lehrkräften ein geringeres Unterrichtsdeputat auferlegt werde als jüngeren und gegebenenfalls ab welchem Lebensalter und in welchem Umfang die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung der älteren Lehrkräfte reduziert werde, bestimme der Dienstherr in Wahrnehmung einer ihm zustehenden Einschätzungsprärogative bzw. eines ihm eingeräumten Organisationsermessens. Eine Ermäßigung der Regelstundenzahl nach Vollendung des 60. Lebensjahrs sei fürsorgerechtlich nicht geboten. Vielmehr handele es sich bei der Gewährung der Stundenermäßigung aus Altersgründen um eine freiwillige Maßnahme der Arbeitserleichterung. Für die Annahme, dass etwa Lehrkräfte an öffentlichen Gymnasien, die das 60. Lebensjahr vollendet hätten, bei generalisierender und pauschalierender Anschauung zeitlich über ihr physisches und psychisches Leistungsvermögen hinaus in Anspruch genommen würden, wenn sie im Durchschnitt wöchentlich die volle Regelstundenzahl von 25 Unterrichtsstunden erteilten, gebe es keinen Anhaltspunkt. Wo beamtete Lehrkräfte im Einzelfall altersbedingt von dauerhaften körperlichen und psychischen Leistungseinschränkungen betroffen seien, könne und müsse der

Dienstherr seiner Fürsorgepflicht dadurch entsprechen, dass er die für Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit einschlägigen Rechtsvorschriften anwende. Die Beschränkung der Entlastung bei der Unterrichtserteilung auf Lehrkräfte, die das 62. Lebensjahr vollendet hätten, stehe auch mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang. Im Fall einer Ermäßigung der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung bei älteren Lehrkräften bilde die Vollendung eines bestimmten Lebensalters ein sachliches Differenzierungskriterium. Die Verschiebung des Beginns der Altersermäßigung um zwei Jahre diene dazu, das Regelmaß der Unterrichtsverpflichtung an die bereits um zwei Jahre heraufgesetzte beamtenrechtliche Regelaltersgrenze anzupassen. Das sei nicht zu beanstanden.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Subvention; Anerkennung von Beiträgen zu einer Zusatzversorgungseinrichtung als zuwendungsfähig und Gewährung weiterer Fördermittel

Beschluss vom 26. April 2021 - Az.: 1 L 49/19 -

In diesem Verfahren hat der zum Kreis der Zuwendungsberechtigten zählende freie Träger einer Suchtberatungsstelle (erfolglos) die Anerkennung von Beiträgen zu einer Zusatzversorgungseinrichtung als förderfähige Personalkosten angestrebt. Grundlage der Förderung war eine freiwillige, nicht durch Gesetz, sondern durch eine Verwaltungsvorschrift festgelegte Förderung mit öffentlichen Mitteln und die Verwaltungspraxis der Beklagten.

Der Senat hat ausgeführt, dass die gesetzliche Regelung der Leistungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB II diese freiwillige Leistungsgewährung nicht berührt und der gesetzliche Anspruch nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB II den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung erfordert, die notfalls erstritten werden muss.

In Bezug auf die freiwillige Förderung steht dem Fördermittelgeber ein weitreichender und vorrangig im politischen Raum auszufüllender Gestaltungsspielraum zu, insbesondere bei der Festlegung der Fördertatbestände, der Förderhöhe und der Förderempfänger. Dabei kommt es auf eine am Wortlaut der Förderrichtlinie orientierte Auslegung nicht entscheidungserheblich an, maßgeblich ist die von der Beklagten geübte Verwaltungspraxis. Soweit auch hier eine Bindung an den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG besteht, gebietet dieser nur, dass die öffentliche Förderung nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten gewährt wird. Es ist weder unsachlich, auf den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger abzustellen, noch, dass sich der Kreis der Zuwendungsempfänger aus Einrichtungsträgern zusammensetzt, die zur Zahlung einer Zusatzversicherung verpflichtet sind, und solchen, die eine solche Zusatzleistung nicht erbringen müssen. Der angebliche „Förder-Effekt“ bei den Letztgenannten ist nur mittelbarer, faktischer, nicht rechtlicher Natur und wird durch die ausgereichten Fördermittel weder gezielt noch willkürlich privilegiert.

Festsetzung von Versorgungsbezügen für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

Beschluss vom 3. Juni 2021 - Az.: 1 L 4/21 -

In dem Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung ging es um die Regelung des § 114 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA und die Frage, ob ihr eine den Versorgungsabschlag mindernde Altersgrenze zu entnehmen ist. Der Senat hat dies verneint. § 114 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA regelt einen Fall des Ruhestandseintritts auf Antrag, während der wesentlich anders formulierte und damit einen anderen Regelungscharakter aufweisende § 114 Abs. 1 LBG LSA eine besondere gesetzliche Altersgrenze bestimmt. Bei § 114 LBG LSA handelt es sich um eine besondere Vorschrift für die Beamtengruppe der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes. Die Norm knüpft erkennbar an die grundlegende Unterscheidung zwischen den Fallgruppen des Ruhestands „wegen Erreichens der Altersgrenze“ (§ 39 LBG LSA) und des Ruhestands „auf Antrag“ (§ 40 LBG LSA) an. Der Landesgesetzgeber hat keineswegs eine vollständige Gleichbehandlung der von den beiden Absätzen erfassten Beamtengruppen, sondern vielmehr eine Abstufung der „Privilegierungen“ für angezeigt gehalten.

Gewährung einer weiteren Beihilfe für die Kosten einer ärztlichen Behandlung

Beschluss vom 8. Juni 2021 - Az.: 1 L 20/21 -

In diesem Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung hat der Senat unter Hinweis auf die Rechtsprechung anderer Obergerichte ausgeführt, dass es - soweit ersichtlich - einhelliger obergerichtlicher Fachjudikatur und Auffassung der einschlägigen Kommentarliteratur entspricht, dass der Anwendungsbereich der Nummer 3 GOÄ insofern eingeschränkt ist, als nach der ihr beigefügten Leistungslegende die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung (mit einer Dauer von mindestens 10 Minuten) nur berechnungsfähig ist als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Nummer 5, 6, 7, 8, 800 oder 801 GOÄ, mithin der Arzt diese Beratungsleistung nach Nummer 3 GOÄ gebührenrechtlich nicht mit anderen nach dem Gebührenverzeichnis abrechenbaren ärztlichen Leistungen frei kombinieren kann, sondern - im Gegenteil - dass diese Beratungsgebühr aufgezehrt wird, wenn der Arzt derartige andere Leistungen zusätzlich erbringt und er in diesem Fall lediglich auf die Gebühr für eine einfache Beratung nach Nummer 1 GOÄ zurückgreifen kann.

Erforderlichkeit der Gesamturteilsbildung in dienstlichen Beurteilungen von Beamten

- Urteile vom 24. November 2021 - Az.: 1 L 57/21 und 1 L 61/21 -

Der Senat hat durch Urteile vom 24. November 2021 über die Klagen von zwei Polizeibeamten im Dienst des beklagten Landes Sachsen-Anhalt entschieden, die sich gegen die ihnen erteilten dienstlichen Regelbeurteilungen gewandt hatten. Die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg hatten den Klagen erstinstanzlich jeweils stattgegeben. Die dagegen eingelegten Berufungen des Landes blieben im Ergebnis ohne Erfolg.

Der Senat hat die angefochtenen dienstlichen Beurteilungen als rechtswidrig angesehen, weil sie gegen das aus Art. 33 Abs. 2 GG folgende Gebot verstießen, mit einem sämtliche Einzelbewertungen zusammenfassenden Gesamturteil abzuschließen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -) sei der Dienstherr verpflichtet, in der dienstlichen Beurteilung ein abschließendes Gesamturteil zu bilden, in das sämtliche bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des [Art. 33 Abs. 2 GG](#) einfließen müssten. Dem folge der Senat. Entgegen der Auffassung des Beklagten enthielten die Regelbeurteilungen der Kläger kein abschließendes Gesamturteil. In ihr würden zwar zum einen die Bewertungen der Einzelmerkmale der Leistungsbeurteilung in einer „Gesamtbewertung“, zum anderen die Bewertungen der Einzelmerkmale der Befähigungsbeurteilung in einer „Gesamteinschätzung“ zusammengefasst. Ein „letztstufig“ zusammenfassendes Urteil aus diesen beiden Teilgesamturteilen bzw. aus einer sämtliche bewertete Einzelmerkmale berücksichtigenden, umfassenden Würdigung, Gewichtung und Abwägung sei jedoch nicht gebildet worden. Ob die geltende Gesetzes- und Rechtslage zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen den verfassungsrechtlichen Normierungsanforderungen des Parlamentsvorbehalts genüge, hat der Senat offen gelassen. Selbst wenn diese Frage verneint würde, wäre im Interesse der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und zur Vermeidung eines der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferneren Zustands für einen Übergangszeitraum von der Fortgeltung der bisherigen Beurteilungsvorschriften auszugehen.

Die Berufungsurteile sind rechtskräftig.

Beförderungsstopp im Polizeivollzug

Beschluss vom 14. Januar 2021 - Az.: 1 M 136/20 -

Im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens hat der 1. Senat einer Polizeiinspektion untersagt, einen Beamten zu befördern, da sie den nicht ausgewählten Beamten zu Unrecht vom Auswahlverfahren ausgeschlossen hat. Die Polizeiinspektion habe den aus Art. 33 Abs. 2 GG resultierenden Bewerbungsverfahrenanspruch des unterlegenen Beamten verletzt, weil sie es entgegen § 18 Landesbesoldungsgesetz LSA pflichtwidrig und systematisch unterlassen habe, die von ihr eingerichteten Dienstposten einer nach Ämtern zugeordneten Bewertung zu unterziehen.

Weitergeltung von Beurteilungsverwaltungsvorschriften bei Beamten

Beschluss vom 19. Januar 2021 - Az.: 1 M 142/20 -

Im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens, das die Beförderung von Polizeivollzugsbeamten betraf, hat der 1. Senat einer Polizeiinspektion entschieden, dass der nicht ausgewählte Beamten nicht in seinem aus Art. 33 Abs. 2 GG resultierenden Bewerbungsverfahrenanspruch verletzt worden sei, weil die für die dienstlichen Beurteilungen maßgeblichen

Verwaltungsvorschriften weitergelten würden, auch wenn der Gesetzgeber bisher Inhalt und Verfahren für die dienstlichen Beurteilung von Beamten unzulänglich geregelt haben sollte.

Ernennungsstopp für das Amt der Generalstaatsanwältin von Sachsen-Anhalt

Beschluss vom 31. März 2021 - Az.: 1 M 12/21 -

Im Rahmen eines Konkurrentenverfahrens um das seit einiger Zeit vakante Amt des Generalstaatsanwaltes/der Generalstaatsanwältin von Sachsen-Anhalt hat der 1. Senat die Beschwerde des Ministerpräsidenten gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Halle zurückgewiesen, mit dem ihm untersagt worden war, die von ihm ausgewählte Beamtin zu ernennen. Dem zugrunde lag, dass sowohl die dienstliche Beurteilung der ausgewählten Bewerberin aufgrund mehrerer Mängel rechtswidrig gewesen sei als auch die Auswahlentscheidung selbst dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG nicht genügt habe, weil sie die unterschiedlichen Statusämter der konkurrierenden Beamtinnen nur unzureichend berücksichtigt habe. Das Amt des Generalstaatsanwaltes/der Generalstaatsanwältin ist nach wie vor unbesetzt.

Beförderungsstopp bei Lehrern

Beschluss vom 1. Juli 2021 - Az.: 1 M 39/21 -

Im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens hat der 1. Senat die Beschwerde des Landes gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Magdeburg zurückgewiesen, mit dem ihm untersagt worden war, die von ihm ausgewählte Lehrerin zu befördern. Die Auswahlentscheidung erging ausschließlich auf der Grundlage für diesen Zweck gesondert angefertigter dienstlicher (Anlass-)Beurteilungen. Der Senat hat insoweit klargestellt, dass für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt aus Art. 33 Abs. 2 GG und § 21 Abs. 1 Landesbeamtengesetz LSA folge, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten regelmäßig zu beurteilen sind. Ein reines Bedarfs- bzw. Anlass-Beurteilungssystem, wie dies im Bereich der Lehrer praktiziert werde, sei daher grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Senat

Bauvorbescheid für den Neubau eines zweistöckigen Wohngebäudes in zweiter Reihe

Beschluss vom 21. April 2021 - Az: 2 L 97/19 -

Mit Beschluss vom 21. April 2021 hat der 2. Senat einen Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen, mit dem die Kläger ihre auf Erteilung eines Bauvorbescheides für den Neubau eines zweistöckigen Wohngebäudes in zweiter Reihe gerichtete Klage weiterverfolgt haben.

Das Grundstück der Kläger liegt im südlichen Bereich eines aus einer ICE-Trasse im Westen, einer Straße im Nordosten und einer Straße im Südosten bestehenden Dreiecks. Der nördliche Bereich des Dreiecks ist unbebaut. Im südlichen Bereich befindet sich entlang der P-Straße eine straßenbegleitende Bebauung mit Wohngebäuden. Das Grundstück ist mit einem an der Straße gelegenen zweigeschossigen Wohnhaus bebaut. Das westlich angrenzende Nachbargrundstück ist straßenseitig ebenfalls mit einem zweigeschossigen Wohngebäude bebaut. Im rückwärtigen Bereich dieses Grundstücks befindet sich eine grenzständige Lagerhalle. Die Kläger beabsichtigen, im rückwärtigen Bereich ihres Grundstücks angrenzend an diese Lagerhalle in einer bis zu deren nördlichem Abschluss reichenden Bebauungstiefe ein zweigeschossiges Wohnhaus zu errichten. Die beklagte Stadt lehnte den Antrag auf Erlass eines entsprechenden Vorbescheides ab. Widerspruch und Klage der Kläger blieben erfolglos.

Der gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts gerichtete Antrag auf Zulassung Berufung der Kläger blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führte der Senat aus, es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts, das Vorhaben sei bauplanungsrechtlich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB unzulässig, da es sich hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge. Als maßgebliche nähere Umgebung sei die Bebauung nördlich der P-Straße zugrunde zu legen, da die Bebauung südlich dieser Straße keine prägende Wirkung für den rückwärtigen Bereich der weiter nördlichen Flächen entfalte. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen Hinterlandbebauungen nur Nebenanlagen seien, sei von den Klägern nicht in Frage gestellt worden. Auch die Einstufung der Lagerhalle als Fremdkörper durch das Verwaltungsgericht sei nicht zu beanstanden. Bei der Ermittlung der Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB seien singuläre Anlagen, die in einem auffälligen Kontrast zu der sie umgebenden, im Wesentlichen homogenen Bebauung stehen, regelmäßig als Fremdkörper unbeachtlich, soweit sie nicht ausnahmsweise ihre Umgebung beherrschen oder mit ihr eine Einheit bilden. Die Einstufung einer baulichen Anlage als Fremdkörper bzw. Ausreißer, die sich besonders deutlich von der übrigen Bebauung in der näheren Umgebung unterscheidet, komme in Bezug auf die überbaubare Grundstücksfläche etwa dann in Betracht, wenn der zu beurteilende Baukörper nach seiner Lage zur Erschließungsstraße ganz erheblich anders angeordnet sei als alle übrigen Baukörper. Das sei hier der Fall. Schließlich sei das Verwaltungsgericht auch zu Recht davon ausgegangen, dass das den Rahmen überschreitende Vorhaben der Kläger bodenrechtliche Spannungen auslösen würde. Zwar könne ein Vorhaben im unbeplanten Innenbereich - ausnahmsweise - auch dann zulässig sein, wenn es den aus seiner Umgebung ableitbaren Rahmen überschreite. In diesem Fall hänge seine Zulässigkeit davon ab, ob es weder selbst noch infolge einer nicht auszuschließenden Vorbildwirkung geeignet sei, bodenrechtlich beachtliche Spannungen zu begründen oder vorhandene Spannungen zu erhöhen. Das gelte auch für das Merkmal der überbaubaren Grundstücksfläche. Das Vorhaben der Kläger begründe jedoch bodenrechtliche Spannungen, die einem Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB entgegenstünden, weil es durch die intensivere Grundstücksnutzung bis in den hinteren Bereich hinein Unruhe in die sonst als Ruhezone genutzten Wohngärten hineintrage.

Eilantrag gegen die Untersagung eines Protestcamps im Seehausener Stadtforst gegen den Weiterbau der Autobahn 14

Beschluss vom 2. Juli 2021 - Az.: 2 M 78/21 -

Mit Beschluss vom 2. Juli 2021 hat der 2. Senat die Beschwerde des Landkreises Stendal gegen den erstinstanzlichen Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg zurückgewiesen.

Der Landkreis Stendal hatte mit einer unter Anordnung des Sofortvollzugs gestellten Allgemeinverfügung 1. Juni 2021 angeordnet, dass sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Protestcamps gegen den Weiterbau der Autobahn 14 in der Altmark sofort einzustellen und die vorhandenen Anlagen (Baumhäuser, begehbare Plattformen, Zelte usw.) zu räumen seien. Auf Antrag einer Teilnehmerin des Protestcamps hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Allgemeinverfügung wiederhergestellt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Landkreises Stendal blieb ohne Erfolg. Der 2. Senat führte hierzu aus:

Das Verwaltungsgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass das streitige Protestcamp von dem in Art. 8 GG verbürgten Grundrecht der Versammlungsfreiheit geschützt sei. Das Protestcamp sei geeignet, auf die öffentliche Meinungsbildung zum Autobahnbau einzuwirken, wie sich unter anderem an verschiedenen Presseberichten über das Protestcamp zeige. Der Umstand, dass im Bahnhof Seehausen Versammlungen stattfänden, die (ebenfalls) das Ziel verfolgten, auf die öffentliche Meinungsbildung zum beabsichtigten Autobahnbau einzuwirken, und bei denen (möglicherweise) auch Nutzer des Camps teilnahmen und ein Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit stattfinde, nehme dem Protestcamp nicht den Charakter einer Versammlung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG. Dem Camp komme eine symbolische Bedeutung für den Zweck der Meinungskundgabe zu. Der Schutz der Versammlungsfreiheit umfasse auch die Entscheidung, welche Maßnahmen der Veranstalter zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für sein Anliegen einsetzen wolle.

Auch der Umstand, dass das Protestcamp nicht angemeldet worden und kein Veranstalter in Erscheinung getreten sei, stehe der Einstufung des Camps als Versammlung im Sinne von Art. 8 GG nicht entgegen. Der Schutz des Art. 8 GG bestehe unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet sei; er ende (erst) mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung. Es gebe auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine – nicht mehr durch die Versammlungsfreiheit gedeckte – Unfriedlichkeit des Protestcamps.

Auch der vom Landkreis Stendal geltend gemachte Verstoß gegen bauordnungsrechtliche oder bauplanungsrechtliche Bestimmungen genüge allein nicht, um auf bauordnungsrechtlicher Grundlage eine Beseitigung von dem Schutz des Art. 8 GG unterfallender baulicher Anlagen anordnen zu können. Auch Maßnahmen ohne unmittelbaren Bezug zum Versammlungsrecht müssten – soweit sie im Ergebnis zu Beschränkungen der Ausübung der Versammlungsfrei-

heit führten – inhaltlich auch mit Rücksicht auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit legitimiert werden können. Zwar komme bei einer konkreten Gefahr für elementare Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen auch die Auflösung einer Versammlung in Betracht. Eine solche konkrete Gefahrenlage (etwa durch die Gefahr von Waldbränden) habe der Landkreis Stendal allerdings nicht aufgezeigt.

Klarstellend wies der Senat darauf hin, dass das Protestcamp dann nicht mehr unter dem Schutz des Art. 8 GG stehe, wenn sein Zweck nur noch darin bestehe, konkret bevorstehende Bau- oder Vorbereitungsmaßnahmen, wie die Rodung des Waldstücks, durch eine Blockade zu verhindern. Denn Art. 8 GG schütze die Teilhabe an der Meinungsbildung, nicht aber die zwangsweise oder sonstwie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen.

Baugenehmigung für eine Spielhalle und ein Sportcafé

Urteil vom 12. August 2021 - Az: 2 L 63/19 -

Mit Urteil vom 12. August 2021 hat der 2. Senat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen, mit der er eine Baugenehmigung für eine Spielhalle und ein Sportcafé begehrt hat.

Die vom Kläger beantragte Baugenehmigung für den Umbau eines Gebäudekomplexes wurde von der beklagten Stadt abgelehnt, soweit er im Vorderhaus ein Sportcafé mit Vermittlung von Sportwetten und im Hinterhaus eine Spielhalle mit 8 Geldspielautomaten einrichten wollte. Widerspruch und Klage gegen die (teilweise) Ablehnung der Baugenehmigung blieben erfolglos.

Auch die gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts eingelegte Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führte der Senat aus, die Klage sei zulässig, ohne dass es darauf ankomme, ob der Betrieb des Sportcafés und der Spielhalle gegen den Glücksspielstaatsvertrag, das Glücksspiel- oder das Spielhallengesetz verstoße. Die Klage sei jedoch unbegründet, weil sich das Vorhaben nicht im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge. Hierzu hat der Senat zunächst die nähere Umgebung abgegrenzt. Bei dieser näheren Umgebung handele es sich nach der Art der baulichen Nutzung weder um ein (faktisches) Mischgebiet noch um ein (faktisches) Wohngebiet; vielmehr liege eine sog. Gemengelage vor. In deren Eigenart füge sich das Vorhaben nicht ein. Zwar würde eine nicht kerngebietstypische Spielhalle den vorgegebenen Rahmen baulicher Nutzungen nicht überschreiten, weil in der maßgeblichen Umgebung bereits eine derartige Vergnügungsstätte vorhanden sei. Die geplante Spielhalle sei aber deshalb rahmenüberschreitend, weil es sich um eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte handele, die grundsätzlich nur in einem Kerngebiet zugelassen werden könne. Kerngebietstypisch sei eine Vergnügungsstätte und damit eine Spielhalle dann, wenn sie als zentraler Dienstleistungsbetrieb einen größeren Einzugsbereich besitze und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sei oder jedenfalls erreichbar sein solle. Hierbei sei (bislang) als wesentlicher Anhaltspunkt auf einen Schwellenwert von 100 m² Spielhallen-Nutzfläche abzustellen. Aufgrund der Änderung der Spielverordnung liege inzwischen eher ein Schwellenwert von 96 m² nahe, den die vom Kläger geplante Spielhalle überschreite. Darüber hinaus bilde die Spielhalle mit dem Sportcafé eine betriebliche Einheit,

die die Schwelle zur Kerngebietstypik überschreite. Eine Spielhalle könne durch eine Verbindung mit einer anderen Spielhalle, einer sonstigen Vergnügungsstätte oder einer Gaststätte zu einer betrieblichen Einheit derart in ihrer Attraktivität gesteigert werden, dass sie infolge der Betriebseinheit als zentraler Dienstleistungsbetrieb mit einem größeren Einzugsbereich für ein größeres und allgemeines Publikum zu gelten habe und deshalb grundsätzlich nur in einem Kerngebiet zugelassen werden dürfe. Das sei bei der vom Kläger geplanten Spielhalle und dem Sportcafé der Fall.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage

Urteil vom 20. Oktober 2021 - Az: 2 K 52/18 -

Der Antragsteller, eine anerkannte Naturschutzvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, auf dessen Grundlage eine bereits bestehende, ca. 200 m von der Ortslage entfernte Schweinehaltungsanlage erweitert werden soll. Der Antragsteller hat formelle Mängel des Plans, die fehlende Erforderlichkeit der Planung sowie Abwägungsmängel hinsichtlich des Immissions- und Naturschutzes gerügt.

Der Senat hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für unwirksam erklärt und zur Begründung u.a. ausgeführt: In einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan seien zu seiner hinreichenden Konkretisierung jedenfalls dann Festsetzungen zur höchst zulässigen Zahl der Tierplätze oder Großvieheinheiten und zu Abluftreinigungsanlagen in den einzelnen Ställen aufzunehmen, um etwa schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auszuschließen, wenn die Gemeinde nicht lediglich eine Tierhaltungsanlage zulassen wolle, die den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen des § 6 BImSchG genügt, sondern weitergehende Anforderungen an das Vorhaben stellen wolle. Dies sei hier der Fall.

Anordnung zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans für eine Anlage zur Entsorgung bergbaulicher Abfälle

Beschluss vom 3. November 2021 - Az: 2 M 18/21 -

Die Antragstellerin betrieb eine bereits seit 1972 existierende Anlage zur Entsorgung bergbaulicher Abfälle weiter, in der seit vielen Jahren wassergefährdende Stoffe eingelagert wurden. In einem Sonderbetriebsplan vom 30. April 2012, in dem die Bergbehörde die Einstellung des Deponiebetriebs verfügte, wurde der Antragstellerin u.a. aufgegeben, einen Abschlussbetriebsplan zu erarbeiten und der Bergbehörde vorzulegen, mit dem eine Vorzugsvariante zur Sanierung der Deponie herausgearbeitet werden sollte. In einem von der Antragstellerin in Auftrag gegebenen Gutachten vom 13. Mai 2020 wurde festgestellt, dass die Geschiebemergelschicht als natürliche Basisabdichtung Fehl- und Schwachstellen aufweise. In dem Gutachten wurden drei Varianten vorgeschlagen, die einem (weiteren) Vergleich einschließlich Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen werden sollten: die Behandlung und der Wiedereinbau

der Abfälle, die Umlagerung/Entsorgung der Abfälle und die Oberflächendichtung mit Basisabdichtung im sog. Wabenverfahren. Mit Verfügung vom 24. August 2020 gab die Bergbehörde der Antragstellerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, bis zum 31. März 2021 einen Abschlussbetriebsplan zur vollständigen Auskoffierung der Anlage und anderweitigen Entsorgung der Abfälle vorzunehmen, weil nunmehr feststehe, dass der Standort aufgrund der geologischen Verhältnisse für eine bergbauliche Abfallentsorgungsanlage nicht geeignet sei. Hiergegen hat die Antragstellerin vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 25. September 2020 Klage erhoben und am 3. Dezember 2020 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt. Das Verwaltungsgericht hat dem Eilantrag mit Beschluss vom 4. Februar 2021 stattgegeben und die Auffassung vertreten, dass es nach dem Sonderbetriebsplan vom 30. April 2012 weiterhin Sache der Antragstellerin sei, eine Schließungsvariante auszuwählen, die dann der Bergbehörde vorzulegen und von dieser zu prüfen sei.

Mit Beschluss vom 3. November 2021 hat der Senat die erstinstanzliche Entscheidung geändert und den vorläufigen Rechtsschutzantrag abgelehnt. Er ausgeführt, dass die angefochtene Anordnung zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans mit der Stilllegungsvariante „vollständige Auskoffierung der Abfallentsorgungsanlage“ auf § 71 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes gestützt werden könne. Der Abschlussbetriebsplan für eine Einrichtung zur Entsorgung bergbaulicher Abfälle müsse gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 55 Abs. 2 BBergG insbesondere den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 9 BBergG genügen, wonach die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden müssen und gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sein dürfen. Die "entsprechende" Geltung dieser Voraussetzungen nach § 55 Abs. 2 BBergG bedeute, dass nicht nur während des laufenden Betriebs der Anlage, sondern auch nach ihrer Stilllegung für eine ordnungsgemäße Entsorgung der während des Betriebs angefallenen Abfälle Sorge zu tragen sei und gemeinschädliche Einwirkungen nicht zu erwarten sein dürfen. Ein zulassungsfähiger Abschlussbetriebsplan für eine Einrichtung zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen setze voraus, dass sie auch die Anforderungen der Nr. 2 des Anhangs 6 zu § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) erfüllt. Für die Frage, ob ein Standort für eine Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne von Nr. 2 des Anhangs 6 zu § 22a Abs. 3 Satz 1 ABBergV geologisch, hydrogeologisch und geotechnisch geeignet ist, könne auf das Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Management of Waste from Extractive Industries - MWEI BREF (2018) - zurückgegriffen werden. Die geologischen Verhältnisse unterhalb der in Rede stehenden Deponie entsprächen nach dem Abschlussbericht vom 13. Mai 2020 diesen Vorgaben nicht. Die Bergbehörde könne in einer Anordnung nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BBergG Vorgaben an den Inhalt des Abschlussbetriebsplans machen, wenn sich abzeichnet, dass er nur mit einem bestimmten Inhalt zulassungsfähig ist.

Feststellung der Nichtöffentlichkeit eines Gehwegs

Beschluss vom 30. November 2021 - Az: 2 L 13/20 -

Mit Beschluss vom 30. November 2021 hat der 2. Senat einen Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen, mit dem sich die Beklagte gegen die Feststellung der Nichtöffentlichkeit eines Teils eines innerstädtischen Gehwegs durch das Verwaltungsgericht gerichtet hat.

Die Kläger begehren die Feststellung, dass der vor ihrem Haus auf ihrem Grundstück verlaufende Gehweg kein öffentlicher Weg sei. Das innerstädtisch gelegene Grundstück der Kläger liegt unmittelbar an einer Durchgangsstraße. Ein Teilbereich dieses Grundstücks wird als öffentlich zugänglicher Gehweg genutzt. Die Kläger teilten der beklagten Stadt mit, dass sie auf ihrer Grundstücksgrenze einen Zaun setzen wollten, um ihr Haus vor Schäden durch Vandalismus zu schützen. Die Beklagte entgegnete, bei dem fraglichen Grundstücksteil handele es sich um eine öffentlich gewidmete Fußgängerfläche. Auf die von den Klägern erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass es sich bei dem an die Straße angrenzenden Teil des Grundstücks der Kläger um keinen öffentlichen Weg handele. Es lasse sich nicht belegen, dass der Gehweg durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten habe. Er sei auch nicht aufgrund der Übergangsregelung des § 51 StrG LSA eine öffentliche Straße, denn die auch nach DDR-Recht erforderliche Zustimmung der Eigentümer zur Freigabe für den öffentlichen Verkehr lasse sich nicht feststellen.

Zur Begründung der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung hat der Senat ausgeführt, soweit die Beklagte vortrage, aufgrund der Tatsache, dass der früher auf dem Grundstück der Kläger vorhandene Vorgarten inklusive Umzäunung habe zurückgebaut werden müssen und dies durch die damaligen Grundstückseigentümer zumindest widerspruchslos geduldet worden sei, sei von einer konkludenten Zustimmung auszugehen, greife dies nicht durch. Hiermit habe die Beklagte den Ausgangspunkt des Verwaltungsgerichts, es habe einer ausdrücklichen oder konkludenten Zustimmung der damaligen Grundstückseigentümer zur Freigabe des Grundstücks als Gehweg für den öffentlichen Verkehr bedurft und dies sei von ihr nachzuweisen, nicht in Frage gestellt. Vielmehr wende sie (lediglich) ein, es sei von einer widerspruchslosen Duldung der Inanspruchnahme des Grundstücks und damit von einer konkludenten Zustimmung der damaligen Grundstückseigentümer auszugehen. Das reiche nicht aus. Die tatsächliche Grundlage für die Behauptung, die Inanspruchnahme des Grundstücks sei durch die damaligen Grundstückseigentümer widerspruchslos geduldet worden, bleibe unklar. Die Beklagte könne weder exakt angeben, wann auf dem klägerischen Grundstück der Vorgarten beseitigt sowie der Gehweg angelegt und durch die zuständige Stelle für die öffentliche Nutzung freigegeben worden sei, noch, wer zum damaligen Zeitpunkt Eigentümer des Grundstücks gewesen sei und dessen Inanspruchnahme widerspruchslos geduldet habe. Ohne nähere Angaben zu den genauen Umständen der Inanspruchnahme des Grundstücks könne eine widerspruchslose Duldung und konkludente Zustimmung durch die damaligen Eigentümer nicht nachgewiesen werden.

3. Senat

Eilantrag gegen die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um das Gebiet der Stadt Halle (Saale)

Beschluss vom 25. Januar 2021 - Az.: 3 R 2/21 -

Mit Beschluss vom 25. Januar 2021 hat der 3. Senat in einem Normenkontrollverfahren einen Eilantrag abgelehnt, der sich gegen die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um das Gebiet der Stadt Halle (Saale) richtete.

Mit der am 11. Januar 2021 in Kraft getretenen Zweiten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 9. Januar 2021 (im Folgenden: 2. EindV) hatte die Stadt Halle (Saale) für ihr Stadtgebiet festgestellt, dass innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner überschritten hat und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen, seit dem 4. Januar 2021, andauert (§ 1 der 2. EindV). Gemäß § 7 der Satz 1 der 2. EindV war der Aufenthalt außerhalb des Radius von 15 Kilometern um das Gebiet der Stadt Halle (Saale) ohne triftigen Grund untersagt. Gemäß § 7 Satz 2 der 2. EindV bestimmte sich der Radius von 15 Kilometern als Umkreis ab der Grenze des Gebiets der Stadt Halle (Saale).

Der 3. Senat hat den Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung der vom Antragsteller angegriffenen Regelung in § 7 der 2. EindV abgelehnt.

Bei summarischer Prüfung ergäben sich keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken an der Vereinbarkeit der Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (im Folgenden: 9. SARS-CoV-2-EindV) mit höherrangigem Recht. Mit § 13 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV habe die Landesregierung Sachsen-Anhalts von der ihr in § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Satz 1 der Vorschrift durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen. Der Regelung des § 13 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV fehle es nicht an der hinreichenden Bestimmtheit. Die Voraussetzungen, unter denen die Stadt Halle (Saale) eine Einschränkung des Bewegungsradius vorzunehmen ermächtigt und verpflichtet sei, seien in § 13 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV mit der gebotenen Klarheit festgelegt. Mit dem Oberbürgermeister habe auch das zuständige Organ der Stadt Halle (Saale) die 2. EindV erlassen. Es sei voraussichtlich rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass § 7 der 2. EindV der Stadt Halle (Saale) den Aufenthalt der Einwohner der Antragsgegnerin außerhalb ihres Hoheitsgebietes beschränke. Die personelle Hoheit der die Antragsgegnerin umgebenden Landkreise werde durch die angegriffene Regelung schon deshalb nicht berührt, weil die Regelung ausschließlich die Einwohner der Stadt Halle (Saale) betreffe und das erlaubte Verhalten der Einwohner anderer Gebietskörperschaften unberührt lasse.

Die in § 7 der 2. EindV getroffene Regelung sei voraussichtlich auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um

den Wohnort ziele auf die Durchsetzung einer konsequenten Verringerung der Kontakte, um dadurch die (weitere) Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Durch die Verlangsamung der Ausbreitung des Virus sollten die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungseingänge in den Krankenhäusern vermieden werden. Zugleich solle ein Viruseintrag aus Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem sehr hohen Inzidenzwert in andere Gebiete mit niedrigerem Inzidenzwert verhindert werden. Die mit dieser Maßnahme verbundenen Grundrechtseingriffe seien voraussichtlich verhältnismäßig. Den handelnden Behörden sei ein gerichtlich nur begrenzt überprüfbarer weiterer Einschätzungs- und Prognosespielraum eingeräumt. Dieser Spielraum sei vorliegend nicht erkennbar überschritten. Dabei sei in Rechnung zu stellen, dass die von der Einschränkung des Bewegungsradius betroffenen Einwohner der Stadt Halle (Saale) lediglich in einem überschaubaren Bereich ihrer Freizeitgestaltung beeinträchtigt seien. Dem stünden die besonders hochwertigen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit gegenüber, die angesichts des gegenwärtigen Standes des Infektionsgeschehens mit landesweit erheblich gestiegenen und während der gesamten Pandemie erstmals erreichten Inzidenzen, der damit verbundenen starken Belastung des Gesundheitssystems, namentlich der intensivmedizinischen Abteilungen der Krankenhäuser, und der Gefahr der Verbreitung von Virusmutationen mit einer nochmals höheren Infektiosität in besonderem Maße gefährdet seien.

Schließung der Friseursalons nach der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Beschluss vom 18. Februar 2021 - Az.: 3 R 31/21 -

Der 3. Senat hat mit Beschluss vom 18. Februar 2021 den Antrag der Betreiberin eines Friseursalons auf Außervollzugsetzung des § 7 Abs. 4 Satz 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (9. SARS-CoV-2) abgelehnt. Diese Regelung betraf die zum damaligen Zeitpunkt bis Ende Februar 2021 angeordnete Schließung von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege, u.a. von Friseursalons.

Das Oberverwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die angeordnete Schließung von Friseursalons eine notwendige Schutzmaßnahme sei. Die Corona-Pandemie begründe gegenwärtig eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertige, sondern zur Vermeidung eines exponentiellen Wachstums der Infektionen mit unmittelbaren, nicht absehbaren Folgen für Gesundheit, Leib und Leben der Bevölkerung mit Blick auf die diesbezüglich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates gebiete.

Die mit der 9. SARS-CoV-2-EindV in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 12. Februar 2021 ergriffenen Maßnahmen zielten auf die Verhinderung der (weiteren) Verbreitung der COVID-19-Krankheit ab und seien insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet. Der Anstieg der Zahl der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus habe dazu geführt, dass bereits in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr habe ge-

währleistet werden können, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beitrage. Hinzugetreten sei die Verbreitung der Mutation des Coronavirus B.1.1.7 (Alpha-Variante), die nach ersten Erkenntnissen eine nochmals erhöhte Ansteckungsfähigkeit besitze. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage sei es deshalb weiterhin erforderlich, mit einer befristeten erheblichen Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken.

Zur Erreichung dieses Ziels sei auch die Schließung von Friseursalons ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel. Nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolge die Übertragung des Virus überwiegend durch Tröpfcheninfektion zwischen Menschen sowie durch Aerosole, die längere Zeit in der Umgebungsluft schwebten und sich z. B. in Innenräumen anreicherten und größere Distanzen überwinden könnten, sowie durch Schmierinfektionen. Durch die Minimierung von Kontakten zwischen Menschen werde mithin die Ausbreitung des Virus eingedämmt. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege - wie Friseursalons - böten Kontaktmöglichkeiten mit wechselnden Kunden und Gästen, die sich in den Betrieben einfänden, die ohne diesen Anlass nicht zustande kämen. Dabei könne gerade eine Leistung des Friseurhandwerks eine längere Zeitdauer und damit Verweildauer im Betrieb in Anspruch nehmen. Zudem würden die Kontaktmöglichkeiten auf dem Weg zu den Betrieben und die Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen Betrieben reduziert.

Zu berücksichtigen sei schließlich auch, dass die Folgen für die von den Maßnahmen betroffenen Unternehmer durch Hilfsmaßnahmen abgemildert würden und zum 1. März 2021 die Öffnung von Friseurbetrieben zu erwarten sein dürfte.

Haltung des weißen Löwen „Moyo“ in Privatbesitz

Beschluss vom 18. Februar 2021 - Az.: 3 M 3/21 -

Mit Beschluss vom 18. Februar 2021 hat der 3. Senat die Beschwerde des Halters des Löwen „Moyo“ zurückgewiesen und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 23. Dezember 2020 bestätigt. Das Verwaltungsgericht hatte in einem Eilverfahren die Rechtmäßigkeit eines auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes (§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG) vom Landkreis erlassenen Bescheides, mit dem dem Tierhalter das Halten und Betreuen von Löwen auf seinem Grundstück untersagt und die anderweitige tierschutzgerechte Unterbringung des Löwen „Moyo“ verfügt worden ist, als voraussichtlich rechtmäßig angesehen.

Auch der Senat ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Landkreis in nicht zu beanstandender Weise angesichts der nicht tierschutzgerechten Unterbringung des Löwen „Moyo“ und der damit verbundenen konkreten Gefahr von erheblichen Leiden das Halten und Betreuen von Löwen habe untersagen und die künftige tierschutzgerechte Unterbringung des Löwen „Moyo“ seitens des Tierhalters habe fordern dürfen. Denn der Löwe sei - nicht tierschutzgerecht - in

einem kombinierten Innen- und Außenkäfig untergebracht worden, der insgesamt lediglich ca. 80 qm bemisst. Damit würden die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in einem Gutachten aufgestellten Mindestanforderungen an die Größe von Gehegen für (adulte) Löwen gravierend unterschritten. Ausweislich des Gutachtens seien für das Außengehege eines Löwen mindestens 200 qm für ein Tier oder ein Paar erforderlich, das lediglich zeitlich begrenzt unterteilbar in verbindbare Einzelgehege sein soll. Vor diesem Hintergrund sei eine sofortige Umsetzung der Maßnahme im Sinne des Tierwohles dringend erforderlich, auch wenn der Löwe derzeit keine Verhaltensauffälligkeiten zeige. Es spreche Überwiegendes dafür, dass das Wohlbefinden des Tieres angesichts eines mehr als halb zu kleinen Außengeheges konkret gefährdet sei und es nur eine Frage der Zeit sein könne, wann die Unterbringungsbedingungen Auswirkungen auf die Verhaltensmuster des Löwen zeitigten und damit insbesondere dessen Wohlbefinden nachhaltig beeinträchtigten. Die vom Tierhalter geschaffene - nicht tierschutzgerechte - Unterbringungssituation stelle im Regelfall eine Einwirkung dar, die der Wesensart des Tieres zuwiderlaufe, instinktwidrig sei und vom Tier gegenüber seinem Selbst- und Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werde. Hinter dem damit erforderlichen Schutz des Tierwohls, der gemäß Art. 20a des Grundgesetzes mit verfassungsrechtlichem Rang versehen sei, hätten die persönlichen Interessen des Tierhalters zurückzutreten.

Eilantrag gegen die Kundenbeschränkung in Ladengeschäften nach der 10. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Beschluss vom 22. März 2021 - 3 R 22/21 -

Mit Beschluss vom 22. März 2021 hat der 3. Senat des Landes Sachsen-Anhalt in einem Normenkontrollverfahren den Eilantrag abgelehnt, die im Rahmen von § 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 9 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 7. März 2021 (im Folgenden: 10. SARS-CoV-2-EindV) angeordnete beschränkte Öffnung von Ladengeschäften unter engen Voraussetzungen vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Die Antragstellerin, die einen Elektronikfachmarkt betreibt, wendet sich gegen die Regelungen der 10. SARS-CoV-2-EindVO, nach denen es ihr zwar (seit dem 8. März 2021) gestattet ist, ihren Markt für Kunden zu öffnen, die vorab einen Termin vereinbart haben müssen, wobei aber die zugelassene Anzahl der Kunden, die sich zeitgleich im Markt der Antragstellerin aufhalten dürfen, im Vergleich zu den nicht unter das grundsätzliche Öffnungsverbot fallenden Ladengeschäften deutlich geringer ist.

Der Eilantrag hatte keinen Erfolg. Der 3. Senat hat hierfür im Wesentlichen ausgeführt: Die angegriffenen Regelungen stellten notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dar. Die mit der 10. SARS-CoV-2-EindV ergriffenen Maßnahmen zielten auf die Verhinderung der (weiteren) Verbreitung der COVID-19-Krankheit und seien insbesondere - wie in § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG vorgesehen - am Schutz von Leben und Gesundheit und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet.

Eventuelle, von der Antragstellerin angemahnte Versäumnisse der exekutiven Entscheidungsträger in der Vergangenheit schlössen die Legitimität staatlichen Handelns bei einer Sachlage, die nach der gesetzlichen Ermächtigung die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht nur rechtfertige, sondern bei Überschreiten des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen erfordere, gerade nicht aus. Rechtlich entscheidend sei, dass die Eingriffsvoraussetzungen der gesetzlichen Ermächtigung vorliegen.

Die mit der von der Antragstellerin angegriffenen Regelung verbundenen Eingriffe in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit und die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsgarantie seien voraussichtlich geeignet und erforderlich, um die legitimen Ziele zu erreichen, zum Schutz von Leben und Gesundheit die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu sichern. Der Ordnungsgeber dürfe in der gegebenen Situation umfassend angelegte Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, d. h. auch in Bereichen, die für sich allein betrachtet eher nur ein niedriges Infektionsrisiko aufweisen, weiterhin für erforderlich halten. Annähernd vergleichbar effektive, für die durch § 7 Abs. 1 und 4 der 10. SARS-CoV-2-EindV betroffenen Grundrechte weniger eingriffsintensive Handlungsalternativen zur Reduzierung von Kontakten drängten sich jedenfalls nicht in einer Weise auf, dass allein diese in Frage kämen.

Dem Ordnungsgeber dürfe sich in Ansehung der ihm eingeräumten Einschätzungsprärogative bei der Entscheidung, welche Lebensbereiche zum Zweck des Gesundheitsschutzes vorrangig geschlossen werden müssten, von der Priorität der Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und des Bildungsbereichs leiten lassen und auch in diesen Bereichen bestehende Infektionsgefahren in einem gewissen Umfang in Kauf nehmen. Er dürfe bestehende Schutzmaßnahmen mit Bedacht und nur schrittweise aufheben, um den erreichten Rückgang des Infektionsgeschehens zu sichern und fortzuführen und damit die Voraussetzungen für eine weitere Aufhebung oder Lockerung freiheitsbeschränkender Maßnahmen zu schaffen.

Die angegriffenen Regelungen der 10. SARS-CoV-2-EindV verstießen nach summarischer Prüfung auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Die Erwägung des Ordnungsgebers, bei den in den Blick genommenen Lockerungsschritten Blumenläden, Gärtnereien sowie Garten- und Baumärkte vor anderen Teilen des Einzelhandels, wie z. B. Elektronikmärkten, zu öffnen, sei jedenfalls sachlich nicht unververtretbar.

Eilantrag gegen verbindliche Testungen von Schülerinnen und Schülern als Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht nach der 11. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Beschluss vom 22. April 2021 - Az.: 3 R 97/21 -

Mit Beschluss vom 21. April 2021 hat der 3. Senat in einem Normenkontrollverfahren einen Eilantrag gegen die verbindlichen Testungen von Schülerinnen und Schülern als Voraussetzung zur Teilnahme am Unterricht in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 Satz 3, § 11 Abs. 9 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 25. März 2021 (GVBl. S. 104) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Elften Sars-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 (GVBl. S. 154), im Folgenden 11. SARS-CoV-2-EindV, abgelehnt.

Nach § 11 Abs. 9 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV war der Zutritt zum Schulgelände ist Schülern und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal), nur gestattet, wenn sie sich an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterzogen und diese ein negatives Testergebnis aufwies. Die Testung mittels Selbsttest konnte durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden war (§ 11 Abs. 9 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV).

Der Eilantrag der Antragstellerin - einer Kindesmutter und alleinige Sorgeberechtigte eines Kindes, das die vierte Klasse einer Grundschule in Sachsen-Anhalt besucht - hatte keinen Erfolg. Der 3. Senat hat hierfür im Wesentlichen ausgeführt:

Die angegriffenen Regelungen seien jedenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig. Sie hielten sich im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des § 32 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Mit der landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 188 im Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Verordnungsregelungen seien die Schwellenwerte des § 28a Abs. 3 Satz 5 und 6 IfSG, die den Verordnungsgeber zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen berechtigten, in Sachsen-Anhalt deutlich überschritten.

Die mit der von der Antragstellerin angegriffene Maßnahme verbundenen Grundrechtseingriffe seien voraussichtlich auch verhältnismäßig. Die Gestattung des Zutritts von Schülerinnen und Schülern zum Schulgelände in Abhängigkeit von einem negativen Schnelltest erscheine nicht als von vornherein ungeeignetes Mittel, um das mit der Maßnahme verfolgte - legitime - Ziel zu erreichen, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems die Entstehung neuer Infektionsketten bei Fortführung des Präsenzbetriebs in den Schulen und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit zu verhindern. Durch die Anknüpfung der Gestattung des Zutritts der Schülerinnen und Schüler zum Schulgelände an die Bereitschaft, sich in der Schule einem Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unter Aufsicht zu unterziehen sowie an das Vor-

liegen eines negativen Testergebnisses, werde die Wahrscheinlichkeit, dass mit dem Coronavirus infizierte Schüler das Gelände betreten können und dort Mitschüler oder Lehrer infizieren, zumindest reduziert. Andere Maßnahmen, die die gleiche Wirkung haben, seien nicht offensichtlich und würden durch die Antragstellerin auch nicht aufgezeigt. Es könne offenbleiben, ob mit einer Testung ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Schüler (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verbunden sei. Ein solcher Eingriff wäre jedenfalls im Vergleich zu den Gefahren, die für die körperliche Unversehrtheit und das Leben einer Vielzahl anderer Menschen im Fall einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus entstehen, als deutlich geringfügiger anzusehen. Gleiches gelte für die mit der Maßnahme verbundenen Einschränkungen der Schüler in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit und ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie der Eltern in ihrem Elternrecht. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die Teilnahme an den Tests freiwillig sei. Zwar sei Schülerinnen und Schülern, die sich dem (freiwilligen) Selbsttest nicht unterzögen, der Zutritt zum Schulgelände untersagt. Allerdings würden sie nicht vom Unterrichtsangebot ausgeschlossen, sondern könnten - und müssten dies zur Erfüllung der Schulpflicht letztlich auch - am Distanzlernen teilnehmen

Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes der Rasse Miniatur Bullterrier

Urteil vom 23. Juni 2021 - 3 L 107/19 -

Mit Urteil vom 23. Juni 2021 hat der 3. Senat auf die Berufung der Beklagten das stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem festgestellt worden war, dass der Miniatur Bullterrier des Klägers nicht als gefährlicher Hund im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Hundegesetzes Sachsen-Anhalt gilt, geändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger ist Halter eines Hundes, den er der Rasse des Miniatur Bullterriers zuordnet. Die Beklagte forderte den Kläger auf, einen Wesenstest vorzulegen. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. In der Folge kündigte die Beklagte eine Sicherstellung und Verwahrung des Hundes an. Der daraufhin erhobenen Klage, mit dem der Kläger die Feststellung begehrt hat, dass sein Hund kein gefährlicher Hund im Sinne des Hundegesetzes sei, gab das Verwaltungsgericht statt.

Die gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts eingelegte Berufung der Beklagten hatte Erfolg. Die Klage sei unbegründet. Die Gefährlichkeit des Hundes sei aufgrund der Zugehörigkeit zur Rasse des Miniatur Bullterriers nach dem Hundegesetz Sachsen-Anhalt zu vermuten. Ein Miniatur Bullterrier sei im Rechtssinne als Bullterrier im Sinne des Hundegesetzes einzuordnen und damit - wie der Bullterrier - ein sog. Vermutungshund. Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Miniatur Bullterriers folge zwar nicht unmittelbar aus dem Hundegesetz, in dem hinsichtlich der Hunderassen, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, auf das -bundesrechtliche - Hundesverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz Bezug genommen wird. In diesem Bundesgesetz ist zwar der Bullterrier, aber nicht der Miniatur Bullterrier aufgelistet. Der Landesgesetzgeber dürfe jedoch aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz für das Sicherheitsrecht selbständig regeln, was landesrechtlich als Bullterrier zu verstehen sei. Dies sei landesrechtlich durch das Hundegesetz und die Hundeverordnung erfolgt, in der (in Anlage 6) der Miniatur Bull Terrier aufgrund der Merkmale der Phänotypen dem Bullterrier zugeordnet wird.

Durch das vom Landesgesetzgeber gewählte Regelungsgefüge, allein auf den Phänotyp abzustellen und diesen im Wege der Rechtsverordnung zu bestimmen, werde der Verordnungsgeber nicht dahingehend beschränkt, eine gegebenenfalls vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Einschätzung mitzutragen. Auch gegen die prognostische Einschätzung des Verordnungsgebers, hinsichtlich des Miniatur Bullterriers die (gesteigerte) Gefährlichkeit im Gleichlauf mit dem Bullterrier zu vermuten, sei nichts einzuwenden. Der Gefahrenverdacht bezüglich des Miniatur Bullterriers lasse sich aus seiner genetischen Disposition, seinen körperlichen Merkmalen und seinem Beißverhalten ableiten. Hierbei könnten Beiß- und Vorfalldaten anderer Bundesländer in die Betrachtung einbezogen werden, wenn ihnen repräsentativere Aussagekraft als der Beißstatistik des Landes Sachsen-Anhalt zukomme.

Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung bei Entziehung vom Militärdienst in Syrien durch Flucht ins Ausland

Urteil vom 1. Juli 2021 - Az.: 3 L 154/18 -

Der 3. Senat hat mit Urteil vom 1. Juli 2021 auf die Berufung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben, mit dem das Verwaltungsgericht dem syrischen Kläger das Bundesamt verpflichtet hatte, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, und die Klage abgewiesen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte dem Kläger, einem syrischen Staatsangehörigen, nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland den subsidiären Schutzstatus zuerkannt, jedoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt. Auf die Klage des Klägers gegen die insoweit ablehnende Entscheidung hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, dem Kläger - über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes hinaus - die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Kläger sei - so das Verwaltungsgericht - bei einer Rückkehr konkret bedroht von Strafverfolgung oder Bestrafung durch den syrischen Staat wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, der u.a. Kriegsverbrechen umfasse, und dies aus Gründen (unterstellter) staatsfeindlicher Einstellung.

Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg. Dem Kläger sei - so der 3. Senat - die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen. Der Senat sehe auf der Grundlage der gegenwärtigen Erkenntnislage keinen Anlass zu der Annahme, dass aus dem Ausland zurückkehrenden syrischen Asylbewerbern, die Syrien unverfolgt verlassen hätten, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung allein deswegen drohe, weil sie aus Syrien ausgereist, sich länger im westlichen Ausland aufgehalten und dort einen Asylantrag gestellt hätten. Der Umstand, dass sich der Kläger durch seinen Auslandsaufenthalt dem Wehr- bzw. Militärdienst entzogen habe, begründe ebenfalls keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung durch den syrischen Staat. Es sei zwar anzunehmen, dass sich der 33-jährige Kläger, der bereits Wehrdienst geleistet habe, aufgrund seines Alters grundsätzlich aber Reservist sei, jedenfalls dadurch strafbar gemacht habe, dass er Syrien ohne entsprechende Genehmigung verlassen und sich durch seinen längeren Aufenthalt im westlichen Ausland einer möglichen Einberufung in den Militärdienst als Reservist entzogen habe. Eine Bestrafung oder sonstige Verfolgung, insbesondere eine Inhaftierung mit der damit verbundenen

Gefahr der Folter oder Misshandlung, wegen einer Entziehung von der (Reserve-)Wehrpflicht sei im Fall der Rückkehr des Klägers, bei dem keine individuellen Anhaltspunkte für eine Regimegegnerschaft hindeuteten, nach Syrien gleichwohl nicht beachtlich wahrscheinlich. Nach Syrien zurückkehrenden Wehrpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entzogen hätten, drohe zwar die Festnahme bei der Einreisekontrolle an der Grenze oder am Flughafen, an einem Checkpoint, bei einer Razzia oder bei jedem sonstigen Kontakt mit den staatlichen Sicherheitsbehörden. Der Festnahme folge in der Praxis jedoch regelmäßig nicht die gesetzlich angedrohte strafrechtliche Sanktion; ein Wehrstrafprozess finde in der Regel nicht statt. Bei Bewertung der dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel reichten die über längere Inhaftierungen, Folter und andere Misshandlungen von Wehrdienstentziehern während der Haft berichtenden Erkenntnisquellen weder quantitativ noch qualitativ aus, um in Bezug auf gewöhnliche Wehrdienstentzieher die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungshandlung annehmen zu können. Unabhängig davon fehle es im Hinblick auf diesen Personenkreis an der nach dem Asylgesetz erforderlichen Verknüpfung zwischen einer Verfolgungshandlung und einem Verfolgungsgrund. Allein die Heranziehung zur Wehrpflicht bzw. Rekrutierung volljähriger Männer als solche stelle keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung dar, weil diese nicht wegen eines der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Asylgesetzes genannten Merkmale (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) erfolge, sondern alle Männer treffe, die den Wehrdienst abzuleisten hätten oder als Reservist wieder eingezogen werden könnten. Es fehle an hinreichenden Anknüpfungstatsachen für die Annahme, dass Rückkehrern im militärdienstfähigen Alter allein deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung drohe, weil das syrische Regime jedem, der sich durch das Verlassen des Landes dem Militärdienst (Wehrdienst und Reservedienst) entzogen habe, eine regimefeindliche bzw. oppositionelle Gesinnung unterstelle, sofern nicht weitere risikoe erhöhende Faktoren in der jeweiligen Person vorlägen, die auf eine Regimegegnerschaft hinweisen könnten. Der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bestehe auch nicht wegen einer Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 des Asylgesetzes (Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, der u.a. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfasst). Es könne offen bleiben, ob der Militärdienst in Syrien in einem Konflikt die Teilnahme an Kriegsverbrechen oder anderen völkerrechtswidrigen Handlungen umfassen würde. Jedenfalls fehle es auch insoweit an einer - auch im Fall des § 3a Abs. 2 Nr. 5 des Asylgesetzes zur Flüchtlingsanerkennung erforderlichen - Verknüpfung einer etwaigen Verfolgungshandlung in Form der Strafverfolgung oder Bestrafung wegen der Verweigerung des Militärdienstes mit einem Verfolgungsgrund. Dies stehe nicht der Annahme des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 19. November 2020 entgegen, der annimmt, dass im Falle einer Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Anerkennungsrichtlinie (entspricht § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) erläuterten Voraussetzungen eine „starke Vermutung“ dafür spreche, dass die Verweigerung mit einem der in Art. 10 der Anerkennungsrichtlinie (entspricht § 3b AsylG) genannten Verfolgungsgründe in Zusammenhang stehe. Eine durch eine „starke Vermutung“ begründete Beweiserleichterung führe nicht zu einer von der tatsächlichen Verfolgungslage und den hierzu heranzuziehenden Erkenntnismitteln unabhängigen, unwiderleglichen Verknüpfung von zu unterstellender Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund. Nach Gesamtbewertung der dem Senat vorliegenden - insbesondere der aktuellen - Erkenntnismittel sei die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellte „starke Vermutung“ als widerlegt anzusehen.

4. Senat

Bemessung der Abwasserabgabe bei Störfall

Beschluss vom 16. Juli 2021 - Az.: 4 L 84/20 -

Der Kläger wandte sich in dem gerichtlichen Verfahren gegen die Erhebung einer Abwasserabgabe, die infolge eines einmaligen Störfalls und der damit verbundenen kurzzeitigen Überschreitung verschiedener Schadstoffparameter im Verhältnis zu den Vorjahren erheblich höher ausfiel. Der 4. Senat hat die Rechtmäßigkeit des Abwasserabgabenbescheides bestätigt und festgestellt, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) bewusst in Kauf genommen habe, dass die Höhe der Abwasserabgabe von dem „zufällig“ höchsten bzw. dem einzig verwertbaren Messergebnis abhängt; auch ein Messwert, der sich als „Ausreißer“ darstelle - etwa wegen eines dem Einleiter zuzurechnenden Störfalles - sei insoweit beachtlich und könne ggf. zu einer erheblichen Erhöhung der Abwasserabgabe führen.

Zu den erforderlichen anschlussbeitragsrechtlichen Regelungen in einer Herstellungsbeitragssatzung zur Entstehung der Beitragspflicht und zu dem die Abgabe begründenden Tatbestand sowie zu den Folgen einer zu niedrigen Beitragsfestsetzung

Urteil vom 15. Juni 2021 - 4 L 159/21 -

1. Eine Regelung in einer Herstellungsbeitragssatzung, die das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht nur an das Inkrafttreten der Beitragssatzung knüpft, steht nicht in Einklang mit § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA in der vom 9. Oktober 1997 bis 1. Januar 2020 geltenden Fassung - KAG a.F. - (= § 6 Abs. 6 Satz 1 KAG LSA; juris: KAG ST 1996).
2. Falls Regelungen einer Herstellungsbeitragssatzung zum Abgabetatbestand allein auf solche Grundstücke abstellen, die bereits vor dem 15. Juni 1991 an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren bzw. die die Möglichkeit des Anschlusses an eine solche Anlage hatten, verstoßen sie gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 KAG LSA (juris: KAG ST 1996).
3. Wenn eine beitrags erhebende Körperschaft trotz eines rechtmäßigen Beitragssatzes durch die Festsetzung eines zu niedrigen Beitrags gegen die Beitragserhebungspflicht verstößt, verletzt der Beitragsbescheid nicht ein subjektives, dem Grundstückseigentümer zustehendes Recht im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO und ist nicht rechtswidrig.

Zulassung zum Hochschulstudium mit ausländischem Bildungsabschluss

Beschluss vom 2. März 2021 - 4 M 26/21 -

1. Die Verpflichtung aus Art. VI.1 der Lissabon-Konvention, die in einer anderen Vertragspartei verliehenen Hochschulqualifikationen anzuerkennen, besteht nur, sofern nicht zwischen der vorgelegten Qualifikation und der Qualifikation, als die sie anerkannt werden soll, ein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann.

2. Die Bewertungsvorschläge und Auskünfte der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) binden als „antizipiertes Sachverständigengutachten“ in dem Sinne, dass sich die Behörde oder das Gericht über sie nur hinwegsetzen können, wenn sie entweder als methodisch zweifelhaft oder sachlich überholt widerlegt werden oder aber wenn im jeweiligen Einzelfall Besonderheiten auftreten, die von ihnen erkennbar nicht bedacht worden sind.

Zur Beschulung bei berufsbildenden Schulen nach sachsen-anhaltinischem Landesrecht

Beschluss vom 20. Januar 2021 - 4 M 3/21 -

1. Nach § 41 Abs. 5 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ist auch bei berufsbildenden Schulen für den Regelfall eine Beschulung am Ort des Wohnsitzes (d.h. im Einzugsbereich der jeweiligen Schule) vorgesehen.

2. § 41 Abs. 5 Satz 1 SchulG LSA ist weiterhin dahingehend auszulegen, dass in Ausnahmefällen der Besuch einer außerhalb des Einzugsbereichs liegenden berufsbildenden Schule erlaubt ist. Es spricht viel dafür, dass insoweit - wie bei § 41 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA - die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung davon abhängig ist, dass im konkreten Einzelfall gewichtige Gründe dafür bestehen, wenn von der Beschulung im Schuleinzugsbereich abgesehen wird, d. h. ein Festhalten an der Wohnsitzbindung muss sich für die Betroffenen als unzumutbar erweisen und sich die Ablehnung für die Betroffenen als „Härte“ darstellen.

3. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalles hat das Landesverwaltungsamt zu treffen, das als (untere) staatliche Schulbehörde (vgl. § 82 Abs. 2 SchulG LSA) die dem Land zukommende Schulaufsicht (§ 82 Abs. 1 SchulG LSA) wahrnimmt.

Ausblick

**auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2022**

1. Senat

Subvention; Neubescheidung eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Musikschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

- AZ.: 1 L 124/19; 1 L 125/19; 1 L 126/19 -

In diesen Berufungsverfahren wird zu klären sein, ob die klagende Musikschule in privater Trägerschaft eine Neubescheidung ihrer, verschiedene Jahre betreffenden Zuwendungsanträge verlangen kann oder ob die Ablehnung des Beklagten wegen Beschäftigung von Lehrkräften auf Honorarbasis rechtlichen Bestand hat. Dabei könnte sich auch die Frage in entscheidungserheblicher Weise stellen, ob die Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 2 VO Musikschulen, wonach der Träger dafür Sorge tragen soll, dass der überwiegende Anteil der Wochenstunden durch festangestellte Lehrkräfte geleistet wird, durch die Verordnungsermächtigung im Musikschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gedeckt und wirksam ist.

Eisenbahnrecht; Anfechtung eines Kostenbescheids für eine eisenbahnaufsichtliche Kontrolle

- AZ.: 1 L 76/20; 1 L 83/21 -

In diesen Verfahren wird die Rechtmäßigkeit von an ein nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen gerichteten landesrechtlichen Kostenbescheiden über Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit Sanierungsanweisungen bzw. Kontrollkosten für Eisenbahnstrecken zu prüfen sein.

2. Senat

Normenkontrolle der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Natura-2000-Verordnung)

- Az: 2 K 117/19, 2 K 133/19, 2 K 134/19, 2 K 137/19 und 2 K 138/19 -

Die Antragsteller richten sich im Wege der Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO gegen die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Natura-2000-Verordnung).

Mit der auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 NatSchG LSA vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erlassenen Natura-2000-Verordnung vom 20. Dezember 2018 wurden 26 Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und 216 Gebiete von

gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 unter Schutz gestellt. Ziel von Natura 2000 ist, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Hierzu haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Durch die Natura-2000-Verordnung werden Schutz- und Erhaltungsziele als Schutzzweck allgemein in den §§ 4 und 5 des Kapitels 1 sowie gebietspezifisch in § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage festgesetzt. Die Gebote und auf den jeweiligen Schutzzweck ausgerichteten Verbote sind allgemein als Schutzbestimmungen in den §§ 6 bis 12 des Kapitels 2 sowie ergänzend in § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage festgesetzt. Die Antragsteller machen geltend, dass sie durch die Verordnung, insbesondere die hierin enthaltenen Gebote und Verbote, unverhältnismäßig in der Nutzung ihres Eigentums bzw. ihres Fischereiausübungsrechts eingeschränkt werden.

Der Senat wird in den Normenkontrollverfahren voraussichtlich zu klären haben, ob die gesetzliche Ermächtigung des § 23 Abs. 2 NatSchG LSA gegen höherrangiges Recht verstößt, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, ob die Gebietsabgrenzung rechtlich zu beanstanden ist und ob die rechtlichen Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung - insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip - überschritten sind.

Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm

- Az: 2 K 139/19 und 2 K 140/19 -

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm.

Die Kläger sind Eigentümer von Grundstücken auf der östlichen Saaleseite in Halle (Saale). Auf der gegenüberliegenden westlichen Seite der Saale befindet sich die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm, die dem Schutz des Stadtteils Halle-Neustadt dient. Diese wurde im Zuge des Hochwassers im Jahr 2013 mit Sandsäcken gesichert. Gleichzeitig kam es zu einer Überschwemmung der Grundstücke der Kläger. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) plant die Sanierung der Hochwasserschutzanlage. Hierbei ist auf der Grundlage des Bemessungshochwassers HQ₁₀₀ und eines Freibords von 0,5 m die Erhöhung der Hochwasserschutzanlage vorgesehen. Im Ergebnis wird die Oberkante des Deichs - anders als bisher - über der Geländeoberfläche auf dem Grundstück der Kläger liegen.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Oktober 2019 stellte das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt der Plan für das Vorhaben fest. Hiergegen richten sich die Klagen der Kläger. Sie befürchten, dass die Erhöhung des Deichs eine Gefährdung für sie darstelle.

Der Senat wird voraussichtlich zu prüfen haben, ob der Planfeststellungsbeschluss der Vorschrift des § 68 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 WHG widerspricht. Hiernach darf der Plan nur festgestellt

werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken, nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob der Planfeststellungsbeschluss erhebliche Abwägungsmängel aufweist. Schließlich ist maßgeblich, ob die Kläger einen Anspruch auf Planergänzung gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG geltend machen können. Insbesondere wird zu klären sein, ob das Landesverwaltungsamt im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG Schutzauflagen oder eine Entschädigung zu ihren Gunsten vorsehen musste.

3. Senat

Normenkontrolle der Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt (Landesschifffahrts- und Hafenverordnung - LSchiffHVO) vom 30. Oktober 2018

- Az: 3 K 213/19-

Die Antragstellerinnen wenden sich im Wege der Normenkontrolle nach § 47 VwGO gegen die Landesschifffahrts- und Hafenverordnung (LSchiffHVO). Die Antragstellerin zu 1. ist Eigentümerin von Gewässer- und Ufergrundstücken des Goitzschesees. Die Antragstellerin zu 2. beabsichtigt, im Goitzschensee Bernstein zu fördern und hierfür eine schwimmende Konstruktion einzusetzen.

Die von den Antragstellerinnen angegriffene Verordnung regelt Anforderungen an die Schifffahrt auf den Landesgewässern im Land Sachsen-Anhalt. Nach § 1 LSchiffHVO gilt sie unabhängig von den Eigentumsverhältnissen auf den Landesgewässern, auf denen die Schifffahrt nach anderen Vorschriften zugelassen ist. Die Schifffahrt auf den Gewässern bedarf nach § 6 Abs. 1 der LSchiffHVO einer schifffahrtsrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 16 LSchiffHVO ist eine technische Zulassung zum Verkehr unter Mitwirkung der Schiffsuntersuchungskommission erforderlich. Nach diesen Vorschriften bedarf es auch für die Bernsteinförderung mit der von der Antragstellerin zu 2. eingesetzten schwimmenden Konstruktion einer Genehmigung. Die Antragstellerinnen sehen sich durch die Verordnung, nach der die Schifffahrt auf dem See und damit auch die vom Antragsteller zu 2. beabsichtigte Bernsteinförderung mit der schwimmenden Konstruktion unabhängig von den Eigentumsverhältnissen den Anforderungen des öffentlich-rechtlichen Schifffahrtsrechts unterliegt, in der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG verletzt.

Der Senat wird voraussichtlich zu prüfen haben, ob die Verordnung form- und verfahrensfehlerhaft ist, weil es - wie die Antragsteller meinen - geboten war, vor Erlass der Verordnung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Gewässereigentümer anzuhören und eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Materiell-rechtlich wird sich der Senat voraussichtlich damit zu befassen haben, ob die Regelungen der Verordnung mit den Grundrechten aus Art. 14 GG, Art. 12 GG und Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) vereinbar sind.

4. Senat

Inwieweit ergeben sich aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs materiell-rechtliche Anforderungen für die Erhebung der Kreisumlage

- Az.: 4 L 29/21 u.a. -

Die Klägerin, eine kreisangehörige Gemeinde, wendet sich gegen die Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2018. Der Kreistag hatte im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung den Hebesatz erneut auf 47,06 % festgesetzt. Das Verwaltungsgericht hat den Umlagebescheid des beklagten Landkreises aufgehoben. Dem Beklagten sei es nicht grundsätzlich verwehrt, mit der Nachtragshaushaltssatzung eine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2018 zu schaffen. Allerdings sei der darin festgesetzte Kreisumlagesatz nicht mit Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 87 Verf. LSA vereinbar, da der Beklagte damit gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs verstoßen habe.

Der 4. Senat hat die Berufung des Landkreises zugelassen, um der Frage nachzugehen, ob und inwieweit sich aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs materiell-rechtliche Anforderungen für die Erhebung der Kreisumlage ergeben. Diese Frage ist weder bundes- oder landesgesetzlich im Einzelnen geregelt noch in der Rechtsprechung geklärt und stellt sich daher aufgrund der offenen, vor allem in der Literatur diskutierten Rechtsprobleme und der Komplexität der zu beantwortenden Rechtsfragen als besonders schwierig dar.

Finanzhilfe für Ersatzschulen

- Az.: 4 L 258/21.Z -

Der Kläger wendet sich gegen die Höhe der Festsetzung von Finanzhilfen durch den Beklagten und begehrt weitergehende Finanzhilfe sowohl für die in seiner Trägerschaft stehende Grundschule als auch für das in seiner Trägerschaft stehende Gymnasium.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Beklagte mit Urteil vom 26. Mai 2021 - 7 A 311/20 MD - unter Aufhebung der Finanzhilfeschlussbescheide verpflichtet, über die Anträge des Klägers auf Gewährung von Finanzhilfe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung.

Rückblick

auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg im Geschäftsjahr 2021

1. Kammer:

Zulässiger Betrieb eines Hundesalons

Beschluss vom 19.01.2021 - Az.: 1 B 13/21 MD -

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat über den Eilantrag der Betreiberin eines Hundesalons entschieden. Der Antragstellerin war vor dem Hintergrund der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der damit im Zusammenhang veröffentlichten „Auslegungshilfe, welche Geschäfte öffnen dürfen und welche nicht“ durch den Landkreis untersagt worden, ihren Hundesalon zu betreiben.

Die Kammer hat im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festgestellt, dass das Betreiben eines Hundesalons und die Tätigkeit als Hundefrisörin durch die geltende SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht verboten werden. Ein Verbot könne insbesondere nicht auf § 7 Abs. 4 der 9. SARS-CoV-Eindämmungsverordnung gestützt werden, wonach Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege zu schließen seien. Diese Schließungsverfügung der Verordnung beziehe sich ausschließlich auf körpernahe Dienstleistungen und somit auf Friseurdienstleistungen, die an Menschen erbracht würden. Die von der Antragstellerin angebotenen Dienst- bzw. Handwerksleistungen als Hundefrisörin im Bereich der Fellpflege seien von der Schließungsverfügung nicht erfasst. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus der vom zuständigen Ministerium veröffentlichten „Positiv-/Negativliste Sachsen-Anhalt“. Zwar seien hiernach Hundesalons nicht vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr auszunehmen. Allerdings ersetze diese Auslegungshilfe – so die Ausführungen des Gerichts – weder den Verordnungstext, noch stelle sie eine ergänzende Begründung zur Verordnung dar. Die Liste diene erkennbar lediglich als unverbindliche Orientierungshilfe für die Anwendung des § 7 der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Auch ergebe sich aus dem dargelegten Betriebsablauf – so die Kammer –, dass die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln für den Betrieb des Hundesalons der Antragstellerin sichergestellt sei.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Widerruf der Waffenbesitzkarte eines Jägers nach tödlichem Schuss auf Jagdhund

Beschluss vom 03.05.2021 - Az.: 1 B 29/21 MD -

Im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes hatte die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg sich mit dem Antrag eines Jägers zu befassen, der die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen einen Bescheid begehrte, mit dem die Behörde den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte ausgesprochen hatte.

Hintergrund der Verfügung war, dass der Antragsteller bei der unteren Jagdbehörde angezeigt hatte, einen Jagdhund erschossen zu haben. Hierzu war es nach den Feststellungen der Behörde während einer Gesellschaftsjagd auf Wildschweine gekommen, nachdem der Antragsteller mit seinem Fahrzeug den Wildschweinen gefolgt war und angehalten hatte, um ebenerdig auf ein Wildschwein zu schießen. Beim Auflegen der Waffe auf die Fahrzeugschür löste sich ein Schuss. Der Antragsteller entfernte sich, ohne den Anschuss zu kontrollieren. Der Behörde gegenüber gab er an, während der Fahrt gesehen zu haben, dass ein Jagdhund dem Wildschwein gefolgt war. Das Wildschwein habe er mit seinem Schuss nicht getroffen, da dieses noch weit ziehend zu sehen gewesen sei.

Die Kammer hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass dem Antragsteller aller Voraussicht nach die waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehle. Das Verhalten des Antragstellers während der Gesellschaftsjagd sei bei summarischer Prüfung als leichtfertig einzustufen. Der Antragsteller habe gegen seine Pflichten als Jäger verstoßen, indem er seinen Stand verlassen und einen Schuss abgegeben habe, ohne dass ein geeigneter Kugelfang vorhanden gewesen sei. Insoweit habe der Antragsteller gegen die Unfallverhütungsvorschrift Jagd und deren Durchführungsanweisung verstoßen, da ebenerdiger Boden bei ebenerdiger Schussabgabe keinen geeigneten Kugelfang darstelle und der Antragsteller somit nicht sichergestellt habe, dass durch seinen Schuss niemand gefährdet würde. Daneben sei auch deshalb von einem leichtfertigen Verhalten des Antragstellers auszugehen, weil er seinen Anschuss nicht kontrolliert habe. Dem Antragsteller hätte es sich - so die Kammer - geradezu aufdrängen müssen, zu prüfen, was er mit seinem Schuss getroffen habe, nachdem sich beim Auflegen auf die Tür ein Schuss gelöst habe, was für einen unkontrollierten Schuss spreche und zudem der Antragsteller während seiner Fahrt nicht nur ein Wildschwein, sondern auch den ihm folgenden Jagdhund bemerkt habe. Der Antragsteller habe sich die Gefahren seines unvorsichtigen Verhaltens bei der Jagd nicht bewusstgemacht, sodass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass der Antragsteller auch in Zukunft leichtfertig mit Waffen umgehen werde.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Stornierung von Terminen zur Zweitimpfung gegen das Corona-Virus durch die Landeshauptstadt

Beschluss vom 01.06.2021 - Az.: 1 B 118/21 MD -

Im Mai 2021 stornierte die Landeshauptstadt aufgrund von Impfstoffknappheit mehrere Termine zur Durchführung der Zweitimpfung von nicht in Sachsen-Anhalt wohnhaften Personen gegen das Corona-Virus. Diese hatten ihre 1. Impfung aber noch in der Landeshauptstadt erhalten. Gegen die Stornierung wandte sich der außerhalb von Sachsen-Anhalt wohnhafte Antragsteller mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem er die Durchführung der Zweitimpfung in Magdeburg begehrte.

Das Gericht hat den Antrag abgelehnt. Werde mit einer einstweiligen Anordnung – wie mit der hier begehrten Durchführung einer Impfung – die Hauptsache ganz oder teilweise vorweggenommen und dadurch in aller Regel ein faktisch endgültiger Zustand geschaffen, könne eine Regelung nur ergehen, wenn der Antragsteller in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten habe (sog. Anordnungsanspruch) und schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss eines Klageverfahrens verwiesen werden müsste (sog. Anordnungsgrund). Der Antragsteller habe für eine Vorwegnahme der Hauptsache nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ohne eine Entscheidung zu seinen Gunsten besonders schwerwiegende Nachteile drohen. Er habe insbesondere nicht glaubhaft gemacht, dass er aufgrund seiner besonderen persönlichen Situation zwingend einer Impfung in Magdeburg bedürfe. Es sei nicht erkennbar, dass der Antragsteller sich anderweitig (erfolglos) um einen Termin für die Zweitimpfung bemüht habe. Daneben stehe ihm mit einem durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt zur Absicherung der Zweitimpfung unterbreiteten Alternativangebot im Umland der Landeshauptstadt eine zumutbare Möglichkeit zur Verfügung, die Zweitimpfung zu erhalten.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Anmerkung: In einem ähnlich gelagerten Fall erklärten die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt, nachdem die Antragsteller von der durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt zur Absicherung des Zweitangebots unterbreiteten Alternative Gebrauch gemacht und ihre Zweitimpfung außerhalb von Magdeburg erhalten hatten. In diesem Verfahren hatte das Gericht nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Dabei gab es der Landeshauptstadt die Kosten des Verfahrens auf, die nach aller Voraussicht unterlegen gewesen wäre, wenn die Antragsteller nicht die Zweitimpfung entsprechend des durch das Ministerium unterbreiteten Angebots hätten durchführen lassen und nicht so die Erledigung des Rechtsstreits herbeigeführt hätten. Im Unterschied zu dem vorstehend geschilderten Verfahren hatten die Antragsteller glaubhaft gemacht, dass es ihnen unmöglich gewesen wäre, anderweitig einen Termin zur Durchführung der Zweitimpfung zu erhalten. In der Folge kam es auch darauf an, ob der Antrag der Antragsteller in der Hauptsache voraussichtlich überwiegende Erfolgsaussichten gehabt hätte.

Einstellungsbeschluss vom 13.07.2021 – Az.: 1 B 120/21 MD

Eilantrag gegen Entziehung der Fahrerlaubnis

Beschluss vom 09.07.2021 - Az.: 1 B 113/21 MD -

Die Antragstellerin wandte sich mit einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Entziehung ihrer Fahrerlaubnis.

Zum Hintergrund: Bei der Antragstellerin war vor mehreren Jahren Diabetes mellitus diagnostiziert worden. Im Jahr 2017 legte die Antragstellerin der Fahrerlaubnisbehörde auf deren An-

forderung ein ärztliches Gutachten vor, aus dem sich u.a. ergab, dass die Antragstellerin wieder in der Lage sei, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden. Im Jahr 2020 äußerte der Antragsgegner mit Blick auf die Diabeteserkrankung der Antragstellerin erneut Zweifel an der Fahreignung der Antragstellerin und forderte sie auf, erneut ein ärztliches Gutachten beizubringen. Dies unterließ die Antragstellerin, woraufhin der Antragsgegner einen Bescheid erließ, mit dem er der Antragstellerin die Fahrerlaubnis entzog. Zur Begründung führte der Antragsgegner im Wesentlichen aus, dass auf die Nichteignung der Antragstellerin zu schließen sei, nachdem sie das geforderte Gutachten nicht beigebracht habe.

Die Kammer stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid, mit dem ihr die Fahrerlaubnis entzogen wurde, wieder her und gab dem Antragsgegner auf, der Antragstellerin den Führerschein zurückzugeben. Der Antragsgegner habe nach aller Voraussicht nicht auf die Nichteignung der Antragstellerin schließen und ihr somit auch nicht die Fahrerlaubnis entziehen dürfen, da die Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens bei summarischer Prüfung rechtswidrig sei. Im Zeitpunkt der Aufforderung zur Beibringung des Gutachtens hätten keine hinreichend konkreten Tatsachen vorgelegen, die Bedenken gegen die Fahreignung der Antragstellerin begründeten. Nachdem die Antragstellerin bereits im Jahr 2017 ein ärztliches Gutachten vorgelegt habe, aus dem sich ergebe, dass die Antragstellerin wieder in der Lage sei, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden, habe kein Anlass für den Antragsgegner mehr bestanden, an ihrer Fahreignung zu zweifeln. Anhaltspunkte dafür, dass sich an dem Gesundheitszustand der Antragstellerin seit der Begutachtung im Jahr 2017 etwas geändert haben könnte, hätten nicht vorgelegen. Gegenüber der Antragstellerin sei auch keine Auflage ausgesprochen worden, wonach sie sich einer erneuten Begutachtung unterziehen müsse. In der Folge sei die neuerliche Aufforderung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nicht anlassbezogen und damit rechtswidrig.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Kammer:

Rückständige Unterhaltungsmaßnahmen an einer ehemaligen Bundesstraße

Urteil vom 24.02.2021 - Az.: 2 A 419/18 MD -

Die Stadt Schönebeck schloss im Jahre 2014 mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen-Anhalt, eine Umstufungsvereinbarung. Durch diese wurde eine Bundesstraße (Bereich Ernst-Thälmann-Brücke über die Elbe bei Schönebeck) zur Gemeindestraße umgestuft. Von den im Jahre 2014 empfohlenen Unterhaltungsmaßnahmen für den oben genannten Teilabschnitt ließ die Landesstraßenbaubehörde im Jahr 2015 nur einen Teil der Maßnahmen durchführen. Im Jahr 2015 ließ die Landesstraßenbaubehörde rückständige Unterhaltungsmaßnahmen an dem vorgenannten Teilstück der ehemaligen Bundesstraße ausführen. Dabei wurden aber nicht alle bei einer Bauwerksprüfung im Jahr 2014 empfohlenen Unterhaltungsmaßnahmen ausgeführt. Mit ihrer

Klage begehrte die Stadt Schönebeck die Verurteilung des Landes Sachsen-Anhalt, die noch nicht fachgerecht beseitigten Schäden an der zur Gemeindestraße abgestuften Teilstrecke zu beseitigen.

Die Klage hatte überwiegend Erfolg. Gemäß § 6 Abs. 1a Fernstraßengesetz – so das Gericht – habe der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast gegenüber dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten habe und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt habe. Damit sei zu gewährleisten, dass sich die Straße im Umstufungszeitpunkt in einem ordnungsgemäßen Erhaltungszustand befinde, der der ursprünglichen Eingruppierung der Straße entspreche. Mit der Regelung des Fernstraßengesetzes solle sichergestellt sein, dass der bisherige Träger der Straßenbaulast im Hinblick auf einen bevorstehenden Wechsel der Zuständigkeiten die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen nicht vernachlässige. Der Anspruch auf Unterhaltung, so die weiteren Ausführungen des Gerichts, erstrecke sich auch auf die ordnungsgemäße Erhaltung der übergehenden Straße. Umfasst seien dabei Maßnahmen, die der Beseitigung des gewöhnlichen Verschleißes der Anlage dienen sowie Reparaturen, deren es bedürfe, um abgenutzte oder schadhafte Anlagenteile auszuwechseln. Eine generelle Überholung der Straße, die darauf hinausliefe, dem neuen Baulastträger für einige Zeit Unterhaltungsarbeiten zu ersparen, könne jedoch nicht gefordert werden. Das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Erhaltung der Straße sah die Kammer im konkreten Fall im Wesentlichen nicht als erfüllt an. Nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1a Fernstraßengesetz bestehe für die Klägerin ein Anspruch auf Vornahme weiterer Unterhaltungsmaßnahmen durch den Beklagten für diverse in der Schadensaufstellung der Brücken-Hauptprüfung aus dem Jahr 2014 genannte Einzelschäden. Auf den von dem Beklagten geltend gemachten Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer des Brückenbauwerkes komme es dagegen nicht an. Einen Ausnahmetatbestand wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit oder eine andere Härtefallregelung sehe § 6 Abs. 1a Fernstraßengesetz nicht vor. Soweit der Beklagte davon ausgegangen sei, dass aufgrund der Überschreitung der theoretischen Nutzungsdauer des Brückenbauwerkes dessen Unterhaltung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu rechtfertigen sei, hätte er statt der Umstufung in eine Gemeindestraße einen Abbruch des Bauwerks in Betracht ziehen müssen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

3. Kammer:

Protestcamp im Waldgebiet bei Losse I

Beschluss vom 22.06.2021 - Az.: 3 B 150/21 MD -

Mit einer Allgemeinverfügung hat der Landkreis Stendal die Beseitigung eines Protestcamps gegen den Bau der A 14 angeordnet. Er ist dabei davon ausgegangen, dass das Camp nicht unter den Schutz der Versammlungsfreiheit falle und stütze seine Anordnung auf bauordnungsrechtliche Grundlage.

Das von der Antragstellerin, einer Teilnehmerin an dem Camp, angerufene Verwaltungsgericht sah das in einem Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anders. Es stellte die aufschiebende Wirkung des von der Antragstellerin gegen die Allgemeinverfügung eingelegten Widerspruchs wieder her. Zur Begründung führte das Gericht aus, das Camp diene der Meinungskundgabe gegen den Weiterbau der Autobahn (Nordverlängerung der A 14) und genieße daher den Schutz der Versammlungsfreiheit. Weil der Landkreis bei seiner Allgemeinverfügung von der falschen Rechtsgrundlage ausgegangen sei, habe er die Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit bei seiner Entscheidung nicht ausreichend gewürdigt. Auch sei nicht erkennbar gewesen, ob der Landkreis die von ihm durch das Protestcamp gesehenen Gefahren (insbesondere: Brandgefahr, unzureichende Erschließung, so auch Löschwasserversorgung) nicht durch Auflagen als mildere Mittel gegenüber der Auflösung der Versammlung hätte abwenden können.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Protestcamp im Waldgebiet bei Losse II

Beschluss vom 23.11.2021 - Az.: 3 B 321/21 MD -

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hatte sich in einem (weiteren) Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit der Rechtmäßigkeit einer Allgemeinverfügung zu dem sog. „Protestcamp Losser Forst“ zu befassen.

Zum Hintergrund: Mit einer Allgemeinverfügung hat der Landkreis Stendal die in Form eines Protestcamps geführte Versammlung, die gegen den Weiterbau der A 14 gerichtet ist, mit zahlreichen Auflagen versehen. Die meisten Auflagen sollten dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Umwelt dienen. Insbesondere untersagte der Landkreis bis zur Vorlage von Standsicherheitsnachweisen die weitere Nutzung der im Protestcamp befindlichen Baumhäuser. Gegen diese Allgemeinverfügung wandten sich zwei Antragsteller mit einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes an das Verwaltungsgericht Magdeburg.

Die Kammer hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen die Allgemeinverfügung teilweise wiederhergestellt und den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz im Übrigen abgelehnt. Nach Auffassung der Kammer sind die Auflagen teilweise deshalb formell rechtswidrig, weil die jeweils zur Umsetzung bestimmte Frist mit „unverzüglich“ zu unbestimmt sei. Dagegen hat die Kammer einen Teil der Auflagen, u. a. diejenige zum Standsicherheitsnachweis der Baumhäuser, für rechtmäßig gehalten. Insbesondere sei die in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung ausgesprochene Untersagung der Nutzung und des Betretens der errichteten baulichen Anlagen in, an und zwischen den Bäumen, insbesondere der Baumhäuser und der dort zum Aufenthalt bestimmten Plattformen bis zum Nachweis ihrer Standsicherheit offensichtlich rechtmäßig. Auch die Verpflichtung zur Benennung eines Versammlungsleiters und die Führung von Kontaktlisten zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 seien – so die Kammer - rechtmäßig. Auch habe der Veranstalter der Versammlung die mit der Erfüllung der behördlichen Auflagen verbundenen Kosten selbst zu tragen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4. Kammer:

Keine Videowand am Uni-Platz

Urteil vom 11.06.2021 - Az.: 4 A 185/20 MD -

Die Klägerin beehrte die Baugenehmigung für eine Videowand in einer Größe von 11 m² mit Blick auf einen der am meisten befahrenen Plätze der Landeshauptstadt, an einer Stelle, an welcher sowohl Autoverkehr als auch Rad- und Fußgängerverkehr zusammentreffen und Einblick auf die Anlage haben sollten (Universitätsplatz in Magdeburg).

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat nach Durchführung eines Ortstermins und Anhörung eines von der Klägerin benannten sachverständigen Zeugen, eines Professors für Psychologie, die Klage abgewiesen. Zur Begründung führte die Kammer aus, die Videowand gefährde die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei der Frage, ob eine verkehrgefährdende Ablenkung durch die Bilder auf der Videowand stattfinde, sei nicht auf den idealen Verkehrsteilnehmer abzustellen, sondern eine realistische Einschätzung der Verhaltensweisen von Verkehrsteilnehmern zugrunde zu legen. Insoweit lehre die Erfahrung, dass Verkehrsteilnehmer ihr Können überschätzten und die Gefährlichkeit ihres Handelns unterschätzten.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Bordellartiger Betrieb in allgemeinem Wohngebiet unzulässig

Urteil vom 08.07.2021 - Az.: 4 A 264/19 MD -

In diesem Verfahren beehrte die Klägerin, Eigentümerin eines mehrgeschossigen Wohngebäudes, gegenüber dem Salzlandkreis die Erteilung einer Baugenehmigung zur Nutzungsänderung dieses Gebäudes als Prostitutionsstätte. In den entsprechend eingerichteten Räumlichkeiten sollten die Prostituierten eine Wohnung für jeweils eine Woche zu einem Preis von täglich 30 € mieten können.

Das Verwaltungsgericht hat die auf Erteilung einer solchen Baugenehmigung gerichtete Klage nach Durchführung eines Ortstermins abgewiesen. Zur Begründung führte die Kammer aus, dass sich das in Rede stehende Gebäude in einem (faktischen) allgemeinen Wohngebiet befinde. Auch handele es sich bei dem geplanten Vorhaben der Klägerin nicht um eine Form der Wohnungsprostitution, sondern um einen bordellartigen Betrieb, da die Prostituierten in den Wohnungen nicht dauerhaft, sondern nur wochenweise wohnen würden. Ein bordellartiger Betrieb sei in einem allgemeinen Wohngebiet aber nicht zulässig. Diese Betriebsform der gewerblichen Prostitution sei erfahrungsgemäß mit negativen „milieubedingten“ Auswirkungen verbunden, die mit einem erheblichen städtebaulichen Konfliktpotential verbunden seien, etwa in Form von Belästigungen durch alkoholisierte oder unzufriedene Kundschaft, organisierter Kriminalität oder ausbeuterischer Zuhälterei.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Kein Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln auf Friedhofswegen

Urteil vom 14.12.2021 - Az.: 4 A 15/21 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hatte am 14.12.2021 über die Frage zu entscheiden, ob die Stadt Aschersleben auf Friedhofswegen ein Unkrautvernichtungsmittel (Finalsan Plus) einsetzen darf.

Hintergrund ist eine Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) im Jahr 2012. Danach dürfen Pflanzenschutzmittel auf bestimmten Freilandflächen (u.a. Wegen) nur noch in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung wollte die Stadt Aschersleben für das Jahr 2020 von der zuständigen Behörde - der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau - erhalten. Die Landesbehörde lehnte dies jedoch ab.

Die Klage der Stadt Aschersleben, mit der sie feststellen lassen wollte, dass die Ablehnung ihres Antrages rechtswidrig gewesen sei, blieb erfolglos. Die Stadt stützte sich vorwiegend darauf, dass der Einsatz des Pflanzenschutzmittels aufgrund der Wegestruktur, u. a. mit Blick auf die Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Friedhofsbesuchern, unabdingbar und auch in Zukunft geplant sei. Dem vermochte das Gericht nicht zu folgen. Zur Begründung hat die Kammer im Wesentlichen ausgeführt, dass der Klägerin zumutbare Alternativen zur Verfügung gestanden hätten und stünden. Anstelle von Finalsan Plus sei es der Klägerin zumutbar gewesen, auf nassthermische (z.B. Heißwasser-/Heißschaumverfahren), trockenthermische (z. B. Infrarotgerät) oder mechanische Mittel zur Unkrautbeseitigung - auch in Kombination - zurückzugreifen, um den von ihr erstrebten Zweck zu erreichen. Die Kammer hat sich insoweit mit der auf anderen Friedhöfen gängigen Wegepflege auseinandergesetzt.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

5. Kammer:

Aufwandsentschädigung für die Haltung eines ehemaligen Diensthundes

Urteil vom 14. September 2021 - Az.: 5 A 10/21 MD -

Die Klägerin, eine Polizeivollzugsbeamtin im Landesdienst, beehrte von der Polizeibehörde eine Aufwandsentschädigung für die Haltung und Pflege des aus gesundheitlichen Gründen ausgemusterten Polizeidiensthundes „Aria“. Der Polizeidiensthund war der Klägerin nach der Ausmusterung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung übereignet worden. Sie hatte sich zur artgerechten Haltung und Pflege des Tieres verpflichtet und sollte hierfür im Gegenzug eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Nachdem das Ministerium für Inneres und Sport die einschlägige Richtlinie über die Gewährung der Aufwandsentschädigung geändert hatte, wies die Polizeibehörde die Klägerin darauf hin, dass der Anspruch auf

die monatliche Aufwandsentschädigung aufgrund der Änderung der Richtlinie entfallen sei und stellte sodann die weiteren monatlichen Zahlungen ein.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Der aus der vertraglichen Vereinbarung folgende Anspruch der Klägerin auf die monatliche Aufwandsentschädigung sei nicht entfallen, weil die Vereinbarung von den Vertragsparteien nicht gekündigt worden sei. Die Neufassung der Richtlinie durch das Ministerium ändere an der Geltung des Vertrages nichts.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Keine hinreichend aktuellen Beurteilungen bei Amtsanwälten

Beschluss vom 20. Oktober 2021 - Az.: 5 B 176/21 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat dem Antrag eines Amtsanwaltes stattgegeben, der sich mit dem Argument, sämtliche bei einer Auswahlentscheidung herangezogenen Regelbeurteilungen seien nicht hinreichend aktuell, gegen eine zu seinen Lasten ausgegangene Auswahlentscheidung im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens um eine Beförderung gewandt hat.

Das Verwaltungsgericht untersagte dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung, einen Mitbewerber in dem Bewerbungsverfahren zu befördern oder die vorgesehene Planstelle anderweitig zu besetzen, solange nicht über die vom Antragsteller angestrebte Beförderung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes erneut entschieden worden ist. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es an einer tragfähigen Auswahlgrundlage mangle, da die für die Auswahlentscheidung herangezogenen Regelbeurteilungen im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht mehr hinreichend aktuell gewesen seien. Die Aktualität dienstlicher Beurteilungen bemesse sich nach dem verstrichenen Zeitraum zwischen ihrer Erstellung (bei Anlassbeurteilungen) bzw. dem Beurteilungsstichtag (bei Regelbeurteilungen) und dem Zeitpunkt der Auswahlentscheidung. Eine Regelbeurteilung eines Beamten sei grundsätzlich hinreichend aktuell, wenn der Beurteilungsstichtag höchstens drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Auswahlentscheidung liege. Der Stichtag der letzten Regelbeurteilung habe jedoch mehr als drei Jahre (nämlich drei Jahre und drei Monate) vor der streitgegenständlichen Auswahlentscheidung gelegen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergebe sich auch nicht daraus, dass bei Richtern - anders als bei Beschäftigten oder Beamten - im Hinblick auf ihre durch Art. 97 Abs. 2 GG garantierte persönliche Unabhängigkeit ein Beurteilungszeitraum von fünf Jahren als hinreichend aktuell angesehen werde. Denn eine die richterliche Unabhängigkeit aus Art. 97 GG vergleichbare Unabhängigkeit könnten Amtsanwälte nicht für sich beanspruchen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Rückforderung überzahlter Dienstbezüge

Urteil vom 21. Oktober 2021 - Az.: 5 A 23/21 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat der Klage eines aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassenen Regierungsinspektors gegen die Rückforderung überzahlter Dienstbezüge stattgegeben.

Der Kläger war zum 31. März 2017 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe unter Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entlassungsverfügung entlassen worden. Hiergegen gerichtete Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hatten keinen Erfolg. Dennoch wurden dem Kläger weiterhin Bezügezahlungen geleistet. Nachdem auch über die vom Kläger erhobene Klage gegen seine Entlassung rechtskräftig entschieden wurde, forderte der Beklagte die geleisteten Bezügezahlungen in vollem Umfang zurück.

Das Verwaltungsgericht hat den Rückforderungsbescheid aufgehoben, da der Beklagte im Rahmen der nach dem Gesetz anzustellenden Billigkeitsentscheidung nicht hinreichend in den Blick genommen habe, dass der Grund für die Überzahlung vorrangig in seine Sphäre falle. Denn anders als in Konstellationen, in denen die Besoldungszahlung deswegen fortzuführen sei, weil der Beamte Widerspruch gegen die Entlassungsverfügung erhebe und diese mangels Anordnung der sofortigen Vollziehung aufschiebende Wirkung mit der Folge zeitige, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf fiktiv fortbestehe, habe vorliegend aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entlassungsverfügung kein Rechtsgrund für die weitere Bezügezahlung bestanden. Dadurch, dass der Beklagte die Bezügezahlungen zu keinem Zeitpunkt - auch nicht teilweise - eingestellt habe, habe für den Kläger weder Veranlassung noch die realistische Möglichkeit bestanden, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen. Nur aus diesem Grund seien Rückforderungsansprüche aufgelaufen, die sich unter Berücksichtigung der noch bei der Beklagten im Widerspruchsverfahren anhängigen weiteren Forderung aus demselben Rechtsverhältnis auf etwa 57.000,00 Euro zzgl. Stundungszinsen i.H.v. 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz beliefen. Berücksichtige man diesen Umstand im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nicht, sei der Kläger durch die Rückforderung der gesamten Beträge nachträglich und, da Leistungen nach dem SGB II nicht für zurückliegende Zeiträume gezahlt werden, endgültig für die Zeit ab 1. April 2017 bis 30. November 2018 einkommenslos gestellt. Das belaste den Kläger auch noch in der Zukunft und stehe im Wertungswiderspruch zu dem vom Dienstherrn nach § 45 BeamtStG zu beachtenden Gesichtspunkt der Fürsorge.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Anerkennung eines Hundebisses als Dienstunfall

Urteil vom 22. Oktober 2021 - Az.: 5 A 21/21 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Klage eines Zollhundeführers auf Anerkennung der Schäden aus einem Hundebiss als Dienstunfall abgewiesen. Am 1. Januar 2020 begab sich der Zollbeamte, der an diesem Tag dienstfrei hatte, gemeinsam mit seinem Zollhund, den er auch in dienstfreien Zeiten betreut, auf einen Spaziergang. Während des Spaziergangs wurde der Diensthund durch zwei freilaufende, unangeleinte Hunde angegriffen. Als sich der Zollhund bei der Abwehr der Angriffe drehte, stolperte der Kläger über diesen, kam selbst auf ihm zu Fall und verlor die Hundeleine aus seiner Hand. Beim Aufnehmen der Leine vom Boden biss einer der zwei angreifenden Hunde den Kläger in den rechten Daumen, wodurch dieser eine superfizielle Risswunde mit Exkorationen beidseitig erlitt.

Das Verwaltungsgericht hat die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall abgelehnt, da der Unfall entgegen der gesetzlichen Anforderungen nicht in Ausübung des Dienstes eingetreten sei. Es bestehe nicht für jede Interaktion mit dem Zollhund die erforderliche enge ursächliche Verknüpfung mit dem Dienst. Insbesondere sei das Ausführen eines Zollhundes nicht maßgeblich durch die Erfordernisse des Dienstes geprägt. Die allgemeine Pflege und Betreuung des Zollhundes stelle - ebenso wie die gegenüber dem Dienstherrn bestehende Pflicht des Beamten, sich selbst dienstfähig zu halten - allein den Erhalt der Einsatzfähigkeit des Einsatzmittels Zollhund sicher. Eine dienstliche Prägung des Unfallgeschehens ergebe sich hieraus nicht. Auch liege die wesentliche Unfallursache für den Unfall in äußeren Umständen – hier dem unerwarteten Angriff durch zwei unangeleinte Hunde – die in keinem spezifischen Zusammenhang mit der dienstlichen Verrichtung eines Zollhundes stünden und auf die der Dienstherr von vornherein keinen Einfluss habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aufgrund des Vorwurfs antidemokratischer Äußerungen durch einen Polizeivollzugsbeamten

Beschluss vom 28. Oktober 2021 - Az.: 5 B 192/21 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat den Antrag eines Polizeivollzugsbeamten auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen das ihm gegenüber ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte abgelehnt.

Dem Antragsteller wurde durch eine ihm zugewiesene Polizeikommissaranwärterin vorgeworfen, im Dienst mehrfach Äußerungen getätigt zu haben, die Zweifel an seinem Bekenntnis zu und seinem Eintreten für den Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes begründeten. Der Antragsteller habe erklärt, die Bundesrepublik Deutschland habe „keine Kultur“ mehr, Angela Merkel und die aktuelle Regierung wollten Deutschland kaputt machen und Deutschland sei „tot“. Die Bundeskanzlerin Dr. Merkel sei bei der Stasi gewesen und habe dort gelernt, wie man einen Staat kaputt mache. Das habe sie auch mit

der Bundesrepublik Deutschland vor. Weiterhin solle man das komplette Parteiensystem einfach abschaffen. Die Bundesregierung propagiere die Corona-Pandemie, um Grundrechte einschränken zu können. Die Bundesregierung habe die Medien in der Hand, welche wiederum die Bevölkerung beeinflussten damit diese nicht die „Wahrheit“ über Deutschland erkenne. Soweit in Extrapol Fahndungsaufrufe nach Beschuldigten wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs bei Veranstaltungen der sog. „Querdenker“ veröffentlicht worden seien, handele es sich nach Aussage des Antragstellers um „ganz normale Leute“, die „wie Staatsfeinde und Verbrecher hingestellt“ würden. Man müsse sich auch überlegen, ob Deutschland überhaupt ein richtiger Staat sei. Das Grundgesetz habe keine Gültigkeit. Auch die Berichterstattung zum Syrienkrieg bezweifle er. Die Bevölkerung solle durch die Bundesregierung über die Medien getäuscht werden. Auch habe er Geschädigte von Tageseinbrüchen aufgesucht, um diese zu befragen. Dabei habe es sich um ältere Personen gehandelt, die zur Corona-Risikogruppe gehörten. Unaufgefordert habe der Antragsteller erklärt, er halte die Corona-Regeln für „Schwachsinn“ und die Regierung habe diese rechtswidrig aufgestellt.

Das Verwaltungsgericht hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte bestätigt. Beamtinnen und Beamten könne aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Solche zwingenden dienstlichen Gründe lägen vor, wenn bei einer weiteren Ausübung des Dienstes durch den Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde oder andere gewichtige Nachteile ernsthaft zu besorgen seien. Die zu befürchtenden Nachteile müssten so gewichtig sein, dass dem Dienstherrn die Führung der Dienstgeschäfte durch den Beamten bis zur abschließenden Klärung und Entscheidung nicht zugemutet werden könne. Diese Voraussetzungen seien erfüllt. Die dem Antragsteller zur Last gelegten Sachverhalte seien sowohl geeignet, den Dienstbetrieb erheblich zu beeinträchtigen, als auch gewichtige Nachteile für das Ansehen des Polizeivollzugs insgesamt zu begründen. Dem stehe nicht entgegen, dass vorliegend eine Fallkonstellation „Aussage gegen Aussage“ gegeben sei. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte diene der dienstrechtlichen Gefahrenabwehr; die Maßnahme trage nur vorläufigen Charakter. Mit ihr sollten durch eine rasche Entscheidung des Dienstherrn gravierende Nachteile durch die aktuelle Dienstausbübung des Beamten für den Dienstherrn vermieden werden. Maßgebend sei die Prognose, dass die Aufgabenerfüllung der Verwaltung durch die vorerst weitere Amtsführung des Beamten objektiv gefährdet sei. Demnach sei nicht erforderlich, dass bereits Klarheit über den Grund der Beeinträchtigung der dienstlichen Belange oder die weitere Verwendung und Behandlung des Beamten bestehe, sondern es genüge der auf hinreichenden Anhaltspunkten beruhende Verdacht einer Gefahrenlage. Diese Voraussetzungen seien aufgrund der Aussage der Polizeikommissaranwärterin erfüllt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Sonderurlaub aufgrund pandemiebedingten Betreuungsbedarfs für minderjährige Kinder

Urteil vom 9. November 2021 - Az.: 5 A 124/21 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Klage einer Polizeivollzugsbeamtin auf Gewährung von Sonderurlaub für die Betreuung ihres Sohnes während pandemiebedingter Schulschließungen abgewiesen.

Die Klägerin vertrat im gerichtlichen Verfahren die Auffassung, sie habe einen Anspruch auf Sonderurlaub während pandemiebedingter Schulschließungen im Februar 2021, da ihr die durch die Schule in dieser Zeit angebotene (Gruppen)Notbetreuung aufgrund von Vorerkrankungen des Kindes nicht zumutbar gewesen sei. Auch eine von der Schule angebotene Einzelbetreuung müsse sie nicht in Anspruch nehmen, da eine solche von ihrem Sohn als Bestrafung angesehen werden könne.

Das Verwaltungsgericht hat die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Sonderurlaub nach der zweiten Verordnung zur Abweichung von der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt anlässlich der Bewältigung der COVID-19-Pandemie nicht als erfüllt angesehen. Zwar sei einem Beamten bei Erkrankung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes Sonderurlaub mit Besoldung zu bewilligen. Dieser Anspruch bestehe für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn das Kind nicht erkrankt sei, aber Schulen vorübergehend geschlossen würden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben werde. Allerdings sei weitere Voraussetzung einer Bewilligung, dass keine andere Person für die Betreuung zur Verfügung stehe. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Die durch die Schule angebotene und der Klägerin aufgrund ihres Berufes offenstehende Notbetreuung stelle eine Betreuung durch eine „andere Person“ im Sinne der gesetzlichen Regelungen dar. Der Sinn und Zweck der Sonderurlaubsregelungen spreche entscheidend dafür, auch Betreuer in einer schulischen Notbetreuung als „andere Person“ i.S.d. gesetzlichen Regelungen anzusehen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung dem Beamten zumutbar sei. Dabei sei das Sonderurlaubsrecht von dem Gedanken geprägt, dass es dem Beamten nicht überlassen sei, frei darüber zu entscheiden, ob er selbst die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes mit der Folge übernehme, dass der Dienstherr dies grundsätzlich zu respektieren habe. Dem Beamten stehe kein dahingehendes „Wahlrecht“ zu. Vielmehr habe er nach dem der Regelung innewohnenden Ausnahmecharakter nur in Fällen außergewöhnlicher und anderweitig nicht rechtzeitig lösbarer Konfliktsituationen im familiären Bereich einen Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Ein Anspruch auf Sonderurlaub komme nur dann in Betracht, wenn eine Betreuung durch andere Personen als den Beamten selbst für ihn oder das Kind unzumutbar sei. Dies sei hier trotz der Vorerkrankung des Kindes jedenfalls mit Blick auf die durch die Schule angebotene Einzelbetreuung nicht der Fall gewesen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Mehrarbeitszeitvergütung

Urteil vom 16. November 2021 - Az.: 5 A 44/19 MD -

Der als Hauptbrandmeister im Dienst der Stadt stehende Beamte erlitt einen Dienstunfall und war in der Folgezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand dienstunfähig erkrankt. Mit der Klage wollte er die Verpflichtung der Stadt erreichen, ihm für die bis zu seinem Dienstunfall aufgelaufenen 382 Überstunden eine Vergütung zu zahlen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil Beamte nach der gesetzlichen Regelung eine Mehrarbeitszeitvergütung nur erhalten könnten, wenn die Gewährung einer Dienstbefreiung zum Ausgleich der Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich sei. Solche zwingenden dienstlichen Gründe lägen etwa vor, wenn einem Feuerwehrbeamten, etwa in einem Katastrophenfall, eine Dienstbefreiung nicht bewilligt werden könne, weil der Dienstbetrieb sonst nicht aufrechterhalten werden könne. Erkrankungen des Beamten und dessen Eintritt in den Ruhestand seien indes keine dienstlichen Gründe, sondern in der Person des Beamten liegenden Umstände.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

6. Kammer:

Behandlungskosten für Krankenhauseinweisung nach Haftentlassung

Urteil vom 23.03.2021 - Az.: 6 A 116/20 MD -

Die 6. Kammer hatte über die Klage eines Krankenhauses zu entscheiden, das vom Land Sachsen-Anhalt die Erstattung der stationären Behandlungskosten für einen ehemaligen Gefangenen begehrte. Dieser war erst nach seiner Haftentlassung aber noch am gleichen Tag ins Krankenhaus eingeliefert worden. Zu klären war dabei die Frage, ob diese Behandlungskosten, die zwar noch am Entlassungstag aus der Haft anfielen, aber bereits nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Haftentlassung lagen, noch von der Pflicht des Landes zur Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen des Landes erfasst waren.

Die Klägerseite vertrat die Ansicht, dass das Land zur Kostenerstattung verpflichtet sei, da der Entlassungstag der letzte Tag der nach Tagen zu berechnenden Strafhaft sei, so dass sich eine stundengenaue Abrechnung innerhalb eines Tages verbiete. Die während der Haftdauer ruhende Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) ruhe, so dass eine Eintrittspflicht der Krankenkasse erst am Tag nach der Entlassung bestünde. Die beigeladene Krankenkasse verwies zudem auf versicherungsrechtliche Vorgaben, die ebenfalls von einer tageweisen Betrachtung ausgingen. Erst ab dem ersten Tag ohne eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall käme eine Versicherungspflicht der Beigeladenen in Betracht (§ 186 Abs. 11 Satz 1 SGB V). Das beklagte Land argumentierte hingegen, dass seine Gesundheitsfürsorge und die damit verbundenen Einschränkungen für die Gefangenen nur für den tatsächlichen Haftzeitraum gelten könnten. Mit dem Zeitpunkt des „Hinaustretens des Gefangenen aus dem Gefängnistor“ sei dieser ein freier Mann und könne auch Arzt und

Behandlung frei wählen. Dieser Eigenverantwortlichkeit des entlassenen Gefangenen folge unmittelbar mit dessen Entlassung der Wegfall des besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zum Staat und damit auch der Wegfall der staatlichen Einstandspflicht für Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz.

Letzteres überzeugte das Gericht, das die Klage abwies. Der ehemalige Gefangene könne und müsse ab dem Zeitpunkt seiner Entlassung selbst für sich sorgen. Eine unzumutbare Lasten- und Risikoverschiebung an die dann eintretende Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Krankenkasse sei nach Auffassung der Kammer darin nicht zu erkennen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Unterbringung in einer Förderschule

Urteil vom 26.05.2021 - Az.: 6 A 256/20 MD -

Der minderjährige Kläger beehrte von dem Verwaltungsgericht Magdeburg die Verpflichtung des beklagten Landkreises zur Gewährung von Eingliederungshilfe in Form der Unterbringung über Tag und Nacht zum Besuch einer speziellen Bildungseinrichtung für psychisch und seelisch kranke Jugendliche. Bei dem Kläger war im Jahr 2019 eine Autismusstörung diagnostiziert worden. In der Folgezeit besuchte er weiterhin den gemeinsamen Unterricht einer Sonderschule, wobei ihm bis zum Frühjahr 2020 ein – allerdings fachlich nicht für autistische Störungen ausgebildeter – Integrationshelfer zur Seite gestellt war. Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, sein Hilfebedarf sei so groß, dass der Regelschulbetrieb die notwendigen Hilfen gar nicht erbringen könne.

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg gab der Klage statt. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Beklagte sei zur Gewährung von Eingliederungshilfe in Form der Unterbringung über Tag und Nacht in einer speziellen Bildungseinrichtung für psychisch und seelisch kranke Jugendliche zu verpflichten, weil keine andere Hilfe im Sinne des § 35a SGB VIII geeignet sei, um dem Kläger einen regulären Schulabschluss zu ermöglichen. In Sachsen-Anhalt existiere keine fachspezifische, auf das Krankheitsbild des Klägers ausgerichtete Bildungseinrichtung, die dem Hilfebedarf des Klägers entspreche. Auf den Nachrang der Eingliederungshilfe könne sich der Beklagte nicht berufen, weil der Anspruch auf Hilfeleistung, insbesondere auf Durchführung einer bestimmten Maßnahme dann bestehe, wenn im Rahmen des allgemeinen staatlichen Schulsystems eine angemessene Schulbildung ansonsten nicht zu erlangen sei. Diese Voraussetzung sah das Gericht als gegeben an.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

7. Kammer:

Abfallgebührenbescheide für Erholungsgrundstücke in Plötzky aufgehoben

Urteile vom 27.04.2021 - Az.: 7 A 155/20 MD und 7 A 187/20 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg – 7. Kammer – hat über Klagen von Eigentümern von Erholungsgrundstücken in Plötzky entschieden. Die Kläger wenden sich gegen die Erhebung von Abfallgebühren für diese Grundstücke.

Die Kammer hat den Klagen stattgegeben und die Abfallgebührenbescheide aufgehoben. Zur Urteilsbegründung führte sie im Wesentlichen aus, grundsätzlich könnten auch für diese Erholungsgrundstücke Abfallgebühren erhoben werden. Maßgeblich sei insofern allein, dass auch auf diesen Grundstücken Restabfall anfallen könne. Dieser Umstand rechtfertige den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Salzlandkreises und die Erhebung von Abfallgebühren. Für die hier streitigen Jahre 2019 und 2020 sei die Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises – so die Kammer – allerdings nicht mit höherrangigem Recht vereinbar. Aus der Satzung ergebe sich nicht mit der rechtlich gebotenen Klarheit, welche Abfallentsorgungsgebühr für unterschiedliche Gebührenschuldner (z. B. Gewerbetreibende und Freiberufler, Betreiber von Pflegeheimen und Kindertagesstätten, aber auch die Eigentümer von Freizeitgrundstücken) zu entrichten seien. Daneben sei die vom Salzlandkreis vorgelegte Gebührenkalkulation nicht vollständig. Nach Schätzung der Kammer seien knapp 10.000 Kleingartenparzellen im Salzlandkreis, deren Nutzer ebenfalls grundsätzlich zu Restabfallgebühren herangezogen werden könnten, nicht berücksichtigt worden.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

Finanzhilfe für private Ersatzschulen

Urteile vom 26.05.2021 - Az.: 7 A 311/20 MD, 7 A 313/20 MD und 7 A 317/20 MD -

Die Kläger sind Träger verschiedener Schulen in freier Trägerschaft und begehrten mit ihren Klagen eine höhere als die vom Landesschulamt Sachsen-Anhalt festgesetzte Finanzhilfe für die von ihnen betriebenen Schulen für das Schuljahr 2017/2018.

Das Verwaltungsgericht hat den Klagen stattgegeben und das Landesschulamt verpflichtet, nach Erlass einer rechtskonformen Rechtsverordnung durch das Ministerium für Bildung erneut über den Antrag auf Finanzhilfe zu entscheiden. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen darauf abgestellt, dass in der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft, welche die Höhe der Finanzhilfe näher bestimmt, ein wichtiger Faktor, nämlich das durchschnittliche Bruttoentgelt einer angestellten Lehrkraft einer vergleichbaren öffentlichen Schule, zu niedrig festgesetzt worden sei.

Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig.

Klage gegen Abfallgebührenbescheide des Salzlandkreises erfolgreich

Urteil vom 16.12.2021 - Az.: 7 A 509/20 MD -

Die Klägerin ist ein im Salzlandkreis ansässiges Unternehmen. Mit ihrer im Oktober 2020 erhobenen Klage wandte sie sich gegen die Erhebung von Abfallgebühren für das Kalenderjahr 2020.

Nachdem das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteilen vom 27.04.2021 zu Erholungsgrundstücken in Plötzky und Pretzien die zu diesem Zeitpunkt geltende Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises als rechtswidrig angesehen hatte, änderte der Salzlandkreis am 22.07.2021 die Abfallgebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2020. Der Salzlandkreis hat mit dieser neuen Satzung geregelt, dass sich die Höhe der jährlichen Restabfallgebühren bei Abfallerzeugern außerhalb von privaten Haushalten, also z. B. bei Gewerbe- und Handwerksbetrieben, Freiberuflern wie Ärzten und Rechtsanwälten sowie öffentlichen Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäusern nach einer Tabelle richtet, in der die verschiedenen Abfallerzeuger in insgesamt 12 Gruppen zusammengefasst worden sind.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat der Klage stattgegeben und den Abfallgebührenbescheid aufgehoben. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass auch die neue Abfallgebührensatzung vom 22.07.2021 rechtswidrig sei. Für die einzelnen Gruppen sei jeweils nur ein Mindestwert bestimmt worden. Da nach allgemeiner Lebenserfahrung sich die Menge des anfallenden Restabfalls aber z. B. nach der Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Personen, der Zahl der Schüler in einer Schule oder der Zahl der in einem Krankenhaus befindlichen Betten richte und daher sehr unterschiedlich sein könne, hätte die Satzung – so die Kammer – Regelungen enthalten müssen, wie für jeden Abfallerzeuger die individuelle Gebühr zu ermitteln sei. Diese unvollständigen Regelungen in der Satzung hätten auch zur Folge, dass z.B. ein Gewerbetreibender nicht anhand der Bestimmungen in der Satzung ermitteln könne, welche genaue Höhe die für seinen Betrieb zu entrichtende Restabfallgebühr haben. Die Satzung vom 22.07.2021 sei daher wegen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz unwirksam. Die vom Salzlandkreis derzeit tatsächlich angewandte Methode zur Berechnung der Abfallgebühren für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, nämlich aus dem einem Abfallerzeuger zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen einen Wert zu berechnen, finde in der Satzung keine Rechtsgrundlage.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Verwendung von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest in einer Schule

Beschluss vom 22.12.2021 - Az.: 7 B 303/21 MD -

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hatte sich im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes mit der Frage der Anwendung eines Antigen-Schnelltests in einer Schule zu beschäftigen.

Die Antragsteller begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung, um der von ihnen besuchten Schule zu untersagen, von ihnen einen Selbsttest (sog. Antigen-Schnelltest) zum Zwecke des Besuchs der Schule zu verlangen. Weiter wollten sie mit ihrem Eilantrag erreichen, dass sie zunächst ohne eine vorherige Selbsttestung Zugang zum Schulgelände ihrer Schule gewährt bekommen.

Der Eilantrag hatte zum Teil Erfolg. Das Gericht untersagte der Schule im Wege einer einstweiligen Anordnung, von den Antragstellern einen Selbsttest mittels eines in der Schule verwendeten Testkits des Typs: „NASOCHECKcomfort SARSCoV-2-Antigen-Schnelltest der Fa. Lepu Medical“ zu verlangen. Das Gericht hat dazu ausgeführt, dass von der Antragsgegnerin nicht glaubhaft gemacht werden können, dass es sich bei diesem Produkt um einen für die Anwendung durch Kinder geeigneten Selbsttest handle. Es hat sich dabei ausführlich insbesondere mit den Herstellerangaben auseinandergesetzt. Soweit die Antragsteller mit ihrem Eilantrag sinngemäß eine generelle Befreiung von Selbsttests im Hinblick auf den Schulbesuch begehrt haben, hat die Kammer den Antrag abgelehnt. Dazu hat die Kammer ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass sich die Pflicht zum Nachweis eines negativen Schnelltests, den die Schule als Selbsttest anzubieten habe, bei dem derzeitigen Infektionsgeschehen und auch unter Berücksichtigung der zu verzeichnenden Fortschritte bei der weitgehenden Durchimpfung der Bevölkerung voraussichtlich im Hauptsacheverfahren als verhältnismäßige Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und somit als rechtmäßig erweisen werde.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

9. Kammer:

Kommunalrecht

Urteil vom 28.10.2021 - Az.: 9 A 349/20 MD -

Gegenstand des Verfahrens war die Erhebung einer Kreisumlage für das Jahr 2020. Die dagegen klagende Gemeinde machte insbesondere geltend, die Erhebung verstoße gegen den Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften.

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die Klage abgewiesen. In ihren bisherigen Entscheidungen, die die Erhebung verschiedener Kreisumlagen für die Jahre 2017 und 2018 betrafen, hatte die Kammer jeweils eine Verletzung dieses Grundsatzes festgestellt. Für die streitgegenständliche Kreisumlage für das Jahr 2020 hat die Kammer dies allerdings verneint. Denn der Landkreis sei im vollen Umfang der sich daraus ergebenden verfahrensrechtlichen Pflicht zur Ermittlung der finanziellen Bedarfe der Gemeinden insbesondere durch eine Kenntnisverschaffung über haushaltsrechtliche Eckdaten gerecht geworden. Die so gewonnenen Erkenntnisse seien den Mitgliedern des Kreistages zur Kenntnis gereicht worden und hätten so der Entscheidung über den Kreisumlagesatz zugrunde gelegt werden können. Dass der Beurteilung der eigenen Leistungsfähigkeit sowie derjenigen der Gemeinden das Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt worden sei, hat das Gericht für zulässig erachtet. Im Rahmen der auf dieser Grundlage vorgenommenen Abwägung seiner finanziellen Belange mit denen der Gemeinden habe der Landkreis seine eigenen Interessen auch im Lichte einer angespannten Haushaltslage bei den Gemeinden nicht einseitig und rücksichtslos bevorzugt, zumal er dabei einen eigenen Fehlbetrag in Kauf genommen habe. Zwar führe der Kreisumlagesatz dazu, dass mehr als die Hälfte der Gemeinden kein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweisen könnten. Dies sei jedoch dann kein Beleg für eine einseitige und rücksichtslose Kreisumlage, wenn - wie hier - dieser Umstand nur durch die Absenkung der Kreisumlage auf ein solches Maß zu vermeiden wäre, welches der Finanzausstattung des Landkreises in keiner Weise gerecht werde. Die Kreisumlage führe auch nicht bei einer Vielzahl der Gemeinden zu einer Verletzung der finanziellen Mindestausstattung, wobei einer bei einer einzelnen Gemeinde insoweit eintretenden Rechtsverletzung allein im Wege einer Billigkeitsentscheidung zu begegnen wäre.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Kommunalverfassungsrecht

Beschluss vom 10.02.2021 - Az.: 9 B 106/21 MD -

Der Antragsteller, Mitglied der Vertretung einer kreisangehörigen Stadt, begehrte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Feststellung, dass ihn die Verweisung aus der Stadtratssitzung durch den Vorsitzenden, in seinen Rechten als Stadtrat verletzt. Der Verweisung lag zugrunde, dass der Antragsteller sich weigerte, in der Sitzung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Das Gericht hat den Antrag abgelehnt. Zur Begründung seines Beschlusses hat das Gericht ausgeführt, dass für eine solche Feststellung im Wege des Eilverfahrens keine Notwendigkeit bestehe. Insbesondere habe der Antragsteller es versäumt, bei dem Vorsitzenden des Stadtrates seine Hinderungsgründe für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes geltend zu machen. Zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheiten hat das Gericht jedoch darauf verwiesen, dass die Entscheidung, ob während der Sitzung einer Vertretung ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist, nicht dem Vorsitzenden der Vertretung obliege. Vielmehr falle dies in den Zuständigkeitsbereich der Vertretung selbst. Einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes stehe jedenfalls nicht entgegen, dass die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

dies nicht vorsehe. Vielmehr stünde eine solche Anordnung im weiten Ermessen der Vertretung und wäre nur zu beanstanden, wenn diese Maßnahme nach dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse erkennbar ungeeignet wäre. Jedenfalls werde durch eine solche Verpflichtung weder unangemessen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch in mandatschaftliche Rechte eingegriffen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Kommunalrecht

Urteile vom 25.03. und 27.09.2021 - Az.: 9 A 114/20 MD und 9 A 383/19 MD -

In zwei Verfahren machten verschiedene Kläger gegenüber einem Zweckverband einen Anspruch auf Beseitigung von abwassertechnischen Anlagen geltend, die sich nach ihrer Auffassung unberechtigter Weise jeweils auf ihrem Grundstück befanden. Die Klagen hatten in unterschiedlichem Umfang Erfolg.

Zwar hätten sich – so die Kammer – die Anlagen in beiden Fällen unberechtigter Weise auf den Grundstücken befunden und der jeweilige Eigentümer sei auch nicht verpflichtet gewesen, diese aus Rechtsgründen zu dulden. Grundsätzlich stehe einem Grundstückseigentümer auch das Recht zu, abwassertechnische Anlagen von seinem Grundstück beseitigen zu lassen bzw. selbst zu beseitigen, wenn er nicht verpflichtet sei, sie zu dulden, es sei denn, dem Zweckverband sei dies bei Abwägung der gegenseitigen Interessen unzumutbar. Eine Beseitigung kam nach Auffassung der Kammer jedoch in einem Verfahren deshalb nicht in Betracht, weil die Beeinträchtigung des Grundstücks durch die ca. 2,50 m tiefliegende Leitung eher geringfügig sei, dem jedoch Umverlegungskosten in erheblicher Höhe gegenüberstünden und die historischen Umstände der Leitungsverlegung ein grobes Verschulden des Zweckverbandes ausschlossen.

In dem anderen Verfahren war der Anspruch auf Beseitigung durch den Zweckverband verjährt. Jedoch hatte der Kläger mit seinem hilfsweisen Begehren, die Anlage auf eigene Kosten beseitigen zu dürfen, Erfolg. Denn einerseits – so die Kammer – verhindere die Anlage eine Bebaubarkeit des Grundstücks; andererseits sei der Zweckverband auf diese Anlage nicht zwingend angewiesen bzw. sei es ihm mit wenig Aufwand möglich, eine Leitungsführung außerhalb des Grundstücks einzurichten.

Die Entscheidung zum Az. 9 A 114/20 MD ist rechtskräftig.

Die Entscheidung zum Az. 9 A 383/19 MD ist nicht rechtskräftig.

Friedhofs- und Bestattungsrecht

Urteil vom 06.10.2021 - Az.: 9 A 212/20 MD -

Gegenstand des Verfahrens war die bislang verweigerte Zustimmung eines Friedhofsträgers zur Umbettung einer Urne. Hintergrund der Umbettung war u. a., dass sich die Ehefrau des Verstorbenen aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sah, auf dem kirchlichen Friedhof einen Grabstein mit Inschrift zu errichten. Die Ehefrau beabsichtigte zudem, die Urne in die Niederlande zum Zwecke einer „Tree of life“-Bestattung zu überführen.

Das Gericht hat die auf Erteilung einer Zustimmung gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es könne dahinstehen, ob das Ziel der Umbettung, nämlich die Durchführung einer „Tree of life“-Bestattung nach dem derzeit geltenden Bestattungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt überhaupt zulässig sei. Denn für das Ausgraben der Urne zum Zwecke der Umbettung habe kein Grund bestanden, der stärker zu gewichten gewesen sei, als der Verfassungsrang genießende Schutz der Totenruhe. Dies sei nur dann der Fall, wenn mit einer Umbettung dem Willen eines Verstorbenen besser Rechnung getragen werden könne. Insoweit sei jedoch kein unmittelbarer Umbettungswille des Verstorbenen feststellbar gewesen. Zwar könne auch ein besonders nachhaltiger Bestattungswille geeignet sein, auf einen mittelbaren Umbettungswillen zu schließen; jedoch habe ein solcher bei dem Verstorbenen nicht bestanden. Auch andere gewichtige Gründe in der Person der Ehefrau als Totenfürsorgeberechtigte hätten nicht vorgelegen, sodass dem Schutz der Totenruhe als Ausfluss des postmortalen Persönlichkeitsrechts Vorrang einzuräumen gewesen sei.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Wasserrecht

Urteil vom 22.12.2021 - Az.: 9 A 3/20 MD -

Gegenstand des Verfahrens war die seit Jahren zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob der Beklagte, dem u. a. die Trinkwasserversorgung obliegt, von dieser Versorgungspflicht in Bezug auf eine Siedlung im Außenbereich befreit wird. Der beklagte Landkreis hat die begehrte Befreiung als Wasserbehörde verweigert.

Auf die Klage des Trinkwasserversorgers hat das Gericht die Klage abgewiesen. Nach § 70 Abs. 1 Wassergesetz stehe eine Befreiung auch dann im Ermessen der Wasserbehörde, wenn die Versorgung lediglich mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sei. Bei einer solchen Ermessensentscheidung seien zwingend die Interessen der Grundstückseigentümer, die bislang mit Trinkwasser versorgt worden seien (sog. Bestandskunden), zu berücksichtigen. Diese Interessenabwägung sei vorliegend zu Gunsten der Grundstückseigentümer ausgefallen. Zwar stehe ihnen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles kein Vertrauensschutz zur Seite, der eine Fortdauer der Versorgung erfordere. Diese ergebe sich jedoch daraus, dass eine Eigenversorgung mit Trinkwasser nicht hinreichend sicher und mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden könne. Deshalb würde die Einstellung der Versorgung den Grundstückseigentümern eine schützenswerte Rechtsposition entziehen, was im Lichte von Art. 14 Abs. 1 GG unverhältnismäßig wäre. Für diese Interessenabwägung sei es unbe-

achtlich, dass der Trinkwasserversorger die Legalität der baulichen Anlagen in Zweifel gezogen habe, da gegen deren Nutzung und Bestand baurechtlich in keiner Weise eingeschritten werde.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

15. Kammer (Fachkammer für Landesdisziplinarsachen):

Vorläufige Dienstenthebung des Hallenser Oberbürgermeisters

Beschluss vom 16.12.2021 – Az.: 15 B 20/21 MD

Das Disziplinargericht bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat den Antrag des Hallenser Oberbürgermeisters auf Aufhebung der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung durch das Landesverwaltungsamt vom 07.06.2021 abgelehnt.

Gegen den Oberbürgermeister wird seit Februar 2021 durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt disziplinarrechtlich insbesondere im Zusammenhang mit den vorzeitigen Impfungen nicht (bevorrechtigt) schutzberechtigter Personen ermittelt. Die Suspendierungsverfügung ist von der Behörde im Wesentlichen auf zwei Punkte gestützt worden: Der Oberbürgermeister werde im späteren gerichtlichen Disziplinarverfahren aufgrund der Schwere der Vorwürfe voraussichtlich aus dem Dienst entfernt werden. Darüber hinaus würde der weitere Verbleib des Oberbürgermeisters im Amt den Dienstbetrieb und die weiteren disziplinarrechtlichen Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen.

Das Disziplinargericht bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Frage nach dem voraussichtlichen Ausgang des Disziplinarverfahrens offengelassen. Seine Entscheidung hat es darauf gestützt, dass mit dem Landesverwaltungsamt anzunehmen sei, dass ein augenblicklicher Verbleib des Oberbürgermeisters im Amt den Dienstbetrieb und die weiteren Ermittlungen wesentlich beeinträchtige. Das Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Pandemiemaßnahmen und deren Umsetzung - so das Gericht - sei wesentlich beeinträchtigt, wenn gegen den Oberbürgermeister einer Großstadt in einem solchen Zusammenhang disziplinarrechtlich ermittelt werde. Dies wirke sich auch auf den unmittelbaren Dienstbetrieb aus. Ein weiterer Verbleib des Oberbürgermeisters im Amt könne die weiteren Ermittlungen beeinträchtigen. Denn auch das Verhalten des Oberbürgermeisters bei der Anfertigung dienstlicher Vermerke und eine entsprechende Einflussnahme auf Bedienstete sowie die Verwendung dienstlicher Briefköpfe durch den Oberbürgermeister seien Gegenstand der disziplinarrechtlichen Ermittlungen.

Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

**Ausblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2022**

1. Kammer:

Mehrere Verfahren wegen der Erstattung der Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz aufgrund behördlich angeordneter Quarantäne.

4. Kammer:

Die 4. Kammer wird über ein Planfeststellungsergänzungsverfahren nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu entscheiden haben. Der Kläger des Verfahrens ist Eigentümer eines Grundstücks, das bis zu einem Abstand von 35 m an die Fahrbahn der BAB 2 heranreicht. Er befürchtet, dass durch Reifen- und Bremsabrieb auf der BAB 2 der gesetzlich festgesetzte Vorsorgewert für Zink überschritten und hierdurch sein in der Nähe der BAB 2 befindliches Grundstück belastet werde. Er begehrt deshalb die nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen (Az.: 4 A 64/21 MD).

5. Kammer:

Die Kammer wird voraussichtlich am 7. März 2022 über eine Klage, die die begehrte Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe betrifft, entscheiden. Der Kläger unterhielt in seiner Jugend Beziehungen zu der seit dem 31. März 2009 verbotenen Heimattreuen Deutschen Jugend e.V. (HDJ). Im Einstellungsverfahren wird ihm u.a. zur Last gelegt, in einem zuvor bestehenden Anwärterverhältnis aufgrund medialer Berichterstattung zu seinen Verstrickungen in der HDJ befragt worden zu sein und falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht zu haben (Az.: 5 A 118/20 MD).

Daneben wird die Kammer über die Klage auf Anerkennung einer Covid-19 Erkrankung als Dienstunfall zu entscheiden haben. Die beim Zoll tätige Klägerin macht geltend, sie habe sich im Rahmen ihrer Dienstaussübung mit dem Corona-Virus infiziert (Az.: 5 A 212/21 MD).

**Rückblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2021**

2. Kammer:

Errichtung einer innerörtlichen Kläranlage in Kayna (Burgenlandkreis)

Beschlüsse vom 14. April 2021 - 2 B 100/21 HAL und 2 B 94/21 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat zwei Eilanträge von Nachbarn gegen die Baugenehmigung für die Errichtung einer innerörtlichen Kläranlage eines Abwasserzweckverbandes (AZV) in Kayna (Burgenlandkreis) abgelehnt. Der AZV darf damit den Bau der Anlage fortsetzen. Zwar sind Kläranlagen in der dortigen Ortslage, einem (faktischen) Mischgebiet, in der Regel nicht zulässig. So hatte das Verwaltungsgericht für diese Kläranlage in seinem Beschluss vom 30. Januar 2020 (2 B 233/19 HAL; nachgehend ebenso OVG LSA, Beschluss vom 9. April 2020 - 2 M 17/20 -) zunächst zugunsten der Nachbarn entschieden und den Bau vorläufig gestoppt.

Die Genehmigungsbehörde hat jedoch im Anschluss daran zu Recht eine „Ausnahmegenehmigung“/Befreiung erteilt, die im Ergebnis zur Zulässigkeit der Kläranlage in dem Mischgebiet führt. Für die Entscheidung kam es nunmehr wesentlich darauf an, dass die so geplante Kläranlage aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und nicht störend in den nachbarlichen Interessenausgleich eingreift. Die in der Ortslage direkt neben einem Fluss auf dem ehemaligen Bauhof der Gemeinde geplante Kläranlage soll allein dem Ort als Abwasserbeseitigungsanlage dienen und ist dementsprechend auch auf (nur) 1.100 EW (Einwohnerwerte) dimensioniert. Sie soll weitestgehend abgedeckt werden und sich unter der Erde befinden, so dass sie hinsichtlich ihrer Geruchsimmissionen weniger lästig ist als große Anlagen mit offenen Becken. Die Abfuhr des Klärschlammes soll ungefähr viermal jährlich erfolgen. Die danach zu erwartenden Störungen seien von den Nachbarn hinzunehmen.

3. Kammer:

Stadtratssitzung zur Beschlussfassung über das vorläufige Verbot der Führung der Dienstgeschäfte des Oberbürgermeisters der Stadt Halle

Beschluss vom 14. März 2021 - 3 B 89/21 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 14. März 2021 das Zusammentreten des Stadtrates der Stadt Halle am 15. März 2021 gestoppt. Am 15. März 2021 sollte der Stadtrat als Dienstvorgesetzter des Oberbürgermeisters darüber entscheiden, ob diesem wegen der Impffähre die Führung seiner Dienstgeschäfte vorläufig untersagt werden solle. Der Antragsteller, ein Mitglied des Stadtrates, suchte um vorläufigen Rechtsschutz nach, weil die Ladungsfrist zur Einberufung des Stadtrates nicht eingehalten worden sei. Das Verwaltungsgericht gab dem Antragsteller Recht und untersagte die Stadtratssitzung für den 15. März 2021, weil die nach der Geschäftsordnung des Stadtrates geltende Ladungsfrist von 14 Tagen vor

dem Sitzungstag zur Einberufung der Stadtratsmitglieder nicht eingehalten worden sei. Die Ladung sei um einen Tag zu spät erfolgt. Anhaltspunkte für eine Dringlichkeitssitzung des Stadtrates wurden nicht vorgetragen. Der Antragsteller könne auch nicht darauf verwiesen werden, während der Sitzung oder nach der Sitzung den Ladungsmangel geltend zu machen, weil die Verletzung seiner Rechte als Stadtratsmitglied mit der nicht ordnungsgemäßen Ladung zur Stadtratssitzung bereits jetzt eingetreten ist.

Kreisumlage 2018 des Burgenlandkreises gegenüber der Gemeinde Schnaudertal

Urteil vom 16. April 2021 - 3 A 376/18 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat der Klage der Gemeinde Schnaudertal gegen die vom Landkreis Burgenlandkreis erhobene Kreisumlage für das 2018 stattgegeben. Diese hatte sich gegen die Kreisumlage mit der Begründung gewehrt, die Erhebung der Umlage sei in dieser Höhe nicht erforderlich gewesen, weil der Burgenlandkreis im Jahr 2018 einen Haushaltsüberschuss in Höhe von über 50 Millionen Euro zu verzeichnen gehabt habe. Darüber hinaus verletze die Kreisumlage sie in ihrem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Gewährleistung einer finanziellen Mindestausstattung.

Das erkennende Gericht folgte im Ergebnis der Argumentation der Klägerin, weil die Kreisumlage aus haushaltsrechtlichen Gründen - § 99 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - rechtswidrig sei. Eine Kreisumlage darf danach nur erhoben werden, soweit sonstige Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um einen erforderlichen Bedarf des Landkreises zu decken. Gegen den sich hieraus ergebenden sog. Nachranggrundsatz habe der Burgenlandkreis verstoßen, weil er mit der angefochtenen Umlage Einnahmen erzielt habe, die seinen Bedarf für das Jahr 2018 überstiegen. Hintergrund des Überschusses im Haushalt des Landkreises war eine Gewerbesteuernachzahlung an die Stadt Lützen, die zu einer deutlich erhöhten Kreisumlage der Stadt Lützen in Höhe von 51 Millionen Euro führte. Den sich hieraus ergebenden Überschuss für den Haushalt des Landkreises stellte der Landkreis in eine Rücklage, um damit Investitionen in den Folgejahren tätigen zu können. Nach Ansicht des Gerichtes ließ sich auf diese Weise ein Finanzbedarf des maßgeblichen Haushaltsjahres 2018 nicht begründen.

Unabhängig davon sei auch die vom Landkreis vorgenommene Abwägung bei der Festsetzung der Kreisumlage zwischen den finanziellen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden und seinen finanziellen Interessen fehlerhaft. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ermangete es der Abwägung an der erforderlichen Ergebnisoffenheit, weil sich der Landkreis aufgrund eines Beschlusses seines Kreistages aus dem Jahr 2017 über die Verwendung des Haushaltsüberschusses für bauliche Investitionen gebunden hatte.

5. Kammer:

Auswahlentscheidung des Ministerpräsidenten über die Vergabe des Amtes der Generalstaatsanwältin/des Generalstaatsanwaltes des Landes Sachsen-Anhalt

Beschluss vom 26. Januar 2021 - 5 B 320/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 26. Januar 2021 die Besetzung des Amtes der Generalstaatsanwältin/des Generalstaatsanwaltes des Landes Sachsen-Anhalt angehalten. Auf dieses Amt hatten sich zwei Bewerberinnen – beide Staatsanwältinnen – beworben. Nach dem der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt eine Bewerberin ausgewählt hatte, erhob die unterlegene Bewerberin dagegen Widerspruch und suchte beim Verwaltungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz nach. Das Verwaltungsgericht gab diesem Rechtsschutzgesuch statt. Beide Beurteilungen der Bewerberinnen, die im Gesamturteil die gleiche Note aufweisen, seien voraussichtlich rechtswidrig und könnten deshalb als taugliche Grundlage für eine rechtmäßige Auswahlentscheidung nicht herangezogen werden. Überdies habe der Dienstherr bei der Auswahlentscheidung die unterschiedliche Wertigkeit der von den Bewerberinnen momentan ausgeübten Statusämter nicht richtig gewichtet. Ebenso sei zu beanstanden, dass die Auswahlentscheidung ohne ein nachvollziehbares Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle erfolgt sei. Diese Fehler führten zur Rechtswidrigkeit der getroffenen Auswahlentscheidung, so dass der Dienstherr verpflichtet sei, über die Bewerbungen in einem erneuten Auswahlverfahren neu zu entscheiden.

Eilantrag des Oberbürgermeisters der Stadt Halle gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Beschluss vom 9. Juni 2021 - 5 B 175/21 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 9. Juni 2021 das vorläufige Rechtsschutzgesuch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle abgelehnt. Der Stadtrat der Stadt Halle hatte ihn wegen der sog. Impffaffäre mit Verfügung vom 12. April 2021 wegen Verdunkelungsgefahr die Führung der Dienstgeschäfte und das Betreten der Diensträume untersagt. Dagegen hatte dieser Widerspruch erhoben und das Verwaltungsgericht angerufen, weil der entsprechende Beschluss des Stadtrates nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, er zuvor nicht ordnungsgemäß angehört worden sei und die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe unzutreffend seien. Das Verwaltungsgericht gab dem Stadtrat Recht und lehnte den Eilantrag des Oberbürgermeisters ab.

Der Beschluss über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sei ordnungsgemäß zustande gekommen, insbesondere sei die Ladung zur Sitzung rechtmäßig erfolgt und dem Antragsteller sei zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben worden, zum beabsichtigten Verbot Stellung zu nehmen. Es sei insbesondere auch nicht zu beanstanden, dass der Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt sei, weil es sich um eine Personalangelegenheit gehandelt habe, bei der aufgrund der ebenfalls eingeleiteten Straf- und Disziplinarverfahren im Falle einer öffentlichen Sitzung die Gefahr bestanden habe, dass schützenswerte Informationen aus diesen Verfahren oder über andere Personen an die Öffentlichkeit gelangten.

Das ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sei auch zu Recht erfolgt. Die gegen den Antragsteller von der Staatsanwaltschaft, dem Landesverwaltungsamt und vom Stadtrat erhobenen Vorwürfe seien so schwerwiegend, dass im Falle ihrer disziplinarrechtlichen Bestätigung voraussichtlich die Beendigung des Beamtenverhältnisses in Betracht komme, zumal der Antragsteller entsprechend vorbelastet sei. So würden dem Antragsteller Umgehung der Impfpriorität für Mitglieder des Stadtrates, wahrheitswidrige Aussagen gegenüber dem Stadtrat und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration sowie Behinderung des Stadtrates vorgeworfen. Zudem lägen gewichtige Indizien dafür vor, dass der Antragsteller versucht habe, die Aufklärung der ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe zu behindern. Überdies sei ihm die unzureichende Mitwirkung des Teams Ratsangelegenheiten der Stadtverwaltung gegenüber dem Stadtrat zuzurechnen. Zu Recht habe deshalb der Stadtrat im Falle der weiteren Dienstausbübung des Oberbürgermeisters eine Verdunkelungsgefahr gesehen. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, das mit keiner Besoldungskürzung verbunden ist, sei schließlich auch verhältnismäßig.

**Ausblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2022**

Faktisches Verbot der Freilandhaltung von Gänsen durch Aufstallungspflicht

- Az. 1 A 139/18 HAL -

Das Verwaltungsgericht wird über die Klage eines landwirtschaftlichen Betriebes entscheiden, dem per Bescheid des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auferlegt worden ist, seine auf einem Maisfeld betriebene Gänsehaltung (2000 bis 4000 Tiere) nur noch in eingezäunten und überdachten Flächen zu betreiben. Der Landkreis befürchtet aufgrund der Nähe zu einem Teich und einem EU-Vogelschutzgebiet eine Infektion der Gänse mit dem Vogelgrippevirus. Das Gericht hat ein Gutachten beim Friedrich-Loeffler-Institut zu der Frage in Auftrag gegeben, wie hoch das Infektionsrisiko auf dem Haltungsgelände aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einzuschätzen ist.

Abbruchgenehmigung und Sicherungsmaßnahmen für ein Denkmal in Wittenberg

- Az. 2 A 63/19 HAL –

Ein Grundstückseigentümer wehrt sich gegen ihm auferlegte Sanierungsmaßnahmen eines Hauses und begehrt zugleich eine Abbruchgenehmigung für das Haus. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein Geschäftshaus, das im 16. Jahrhundert errichtet worden ist und sich in der unmittelbaren Umgebung zu den UNESCO-Kulturerbestätten (Denkmäler) Wittenbergs befindet. Das Landesverwaltungsamt hatte als obere Denkmalbehörde dem Kläger Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes auferlegt. Der Kläger hält dies angesichts des seiner Meinung nach schlechten Erhaltungszustandes für finanziell nicht zumutbar und möchte das Gebäude abreißen.

Wahlanfechtung der Stadtratswahl in Köthen 2019

- Az. 3 A 143/19 HAL –

Der Kläger, selbst Stadtratsmitglied, wendet sich gegen die Zurückweisung seines Wahlspruches durch den Stadtrat der Stadt Köthen. Der Kläger macht geltend, die Wahl sei nicht ordnungsgemäß erfolgt, weil andere Parteien die Bestimmungen zur Aufstellung von Wahlplakaten missachtet hätten. Darüber hinaus hätten sich Kandidaten der SPD und der CDU auf Wahlplakaten unzulässiger Weise in Feuerwehruniformen abbilden lassen. Überdies hätten die „etablierten“ Parteien anlässlich der bevorstehenden Kommunalwahl im Tierpark von Köthen ein Tierparkfest als inoffizielle Wahlveranstaltung durchgeführt, bei der die AfD und seine Bürgerinitiative nicht beteiligt worden seien.

Apotheker wendet sich gegen Neuregelung des Bereitschaftsdienstes

- Az. 3 A 221/19 HAL –

Ein Apotheker aus dem Süden Sachsen-Anhalts hat Klage gegen die Neuregelung des Bereitschaftsdienstes für Apotheker erhoben. Die Apothekenkammer Sachsen-Anhalt hatte die Notdienstregelung der Dienstbereitschaft für Apotheken von einem wöchentlichen auf einen täglichen Turnus geändert. Dagegen wendet sich der Kläger, weil dadurch eine längerfristige Urlaubsplanung nicht mehr möglich sei, Tauschmöglichkeiten erschwert würden und die Entscheidung der Apothekenkammer wegen Nichtberücksichtigung aller vorgebrachten Einwände ermessensfehlerhaft sei.

Fleischwerk Weißenfels wendet sich gegen eine Auflage, mit der die Nachtlieferung von Tiertransporten beschränkt wird.**- Az. 4 A 39/21 HAL –**

Nachdem mehrere Beschwerden über Geruchs- und Lärmbelästigungen erhoben wurden, beantragte die Klägerin beim Landesverwaltungsamt eine Genehmigung zur Errichtung einer Wartehalle für Tiertransporter sowie eine Ausweitung der Nachtlieferungsmöglichkeit. Die Genehmigung wurde mit der Auflage erteilt, dass abweichend vom Nachtlieferungsverbot (23 Uhr bis 4 Uhr) 5 LKW mehr in der Nacht das Werk beliefern können - allerdings beschränkt auf maximal 10 Mal im Jahr. Zudem muss die Klägerin, sofern die Wartezeiten der Entladung der Tiere nach Eintreffen des Tiertransportes über 30 Minuten dauern, dies in jedem Einzelfall dokumentieren. Gegen diese Auflage richtet sich die Klage.

Sanierung der Uferbefestigung der Saale im Gebiet der Stadt Halle**- Az. 4 B 516/21 HAL und 4 B 526/21 HAL -**

Zwei anerkannte Naturschutzverbände wenden sich in einem Eilverfahren gegen die Wiederherstellung der Saaleufer im Bereich der Stadt Halle. Die Stadt Halle hatte nach Bewilligung von Fördermitteln ein Unternehmen damit beauftragt, Steinaufschüttungen durch Wasserbausteine durchzuführen, die mit Zurückschneidungen von Gehölzen einhergeht. Seit Mitte 2021 ist mit den Maßnahmen begonnen worden. Die Antragsteller halten diese Maßnahmen für rechtswidrig, weil die Stadt Halle für Gewässerausbau von Bundeswasserstraßen nicht zuständig sei. Es fehle zudem ein zwingend notwendiger Planfeststellungsbeschluss mit der entsprechenden Genehmigung. Eine Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sei nicht erfolgt und überdies seien ihre Beteiligungsrechte verletzt worden.

Zurückstellung eines Soldaten der Reserve von der Dienstleistungspflicht wegen vermeintlichen Verfassens von rechtsradikalen Artikeln

- Az. 5 A 430/21 HAL –

Der Kläger ist ehemaliger Landtagsabgeordneter der AfD und Soldat der Reserve (Reservist). Er betrieb eine Webseite und stellte dort nach Auffassung der Bundeswehr Artikel mit rechtsradikalem Inhalt ein. Die Bundeswehr erließ daraufhin einen auf § 67 Abs. 5 Soldatengesetz gestützten Zurückstellungsbescheid, wodurch der Kläger nicht mehr zu Dienstleistungen (z. B. Wehrübung) herangezogen wird. Hiergegen wendet sich der Kläger und begehrt zusätzlich die Verpflichtung der Bundeswehr, ihn zukünftig zu Dienstleistungen einzuberufen.

Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressesprecherin:

VPräs'inOVG Claudia Schmidt

Tel.: 0391 606 7089

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Vertreter:

RiOVG Dr. Lars Bechler

Tel.: 0391 606 7077

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Impressum

Herausgeber:

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

- Der Präsident -

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 606 0

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: ovg@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ovg.sachsen-anhalt.de